Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung Bauleitplanung -61-01	26.08.26		333/2026

A) Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §3 (1) & § 3(2) BauGB

1. Private Stellungnahme zu §3 (1) BauGB,

   Im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) BauGB ist keine private Stellungnahme eingegangen

B) Stellungnahmen und Hinweise der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange, Unteren Behörden; Fachbereiche und Ämter der Stadt Wilhelmshaven gem. §4(1 + 2) BauGB

2. Untere Naturschutzbehörde, Freiligrathstraße 420, 26386 Wilhelmshaven
3. Stadt Wilhelmshaven - SB Klimaschutz und Klimaanpassung, Freiligrathstraße 420, 26386 Wilhelmshaven
4. Untere Immissionsschutzbehörde, Freiligrathstraße 420, 26386 Wilhelmshaven
5. Untere Abfallbehörde, Freiligrathstraße 420, 26386 Wilhelmshaven
6. Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Oldenburg-Nord, Hermann-Ehlers-Straße 15, 26160 Bad Zwischenahn
7. Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen Regionaldirektion Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Dorfstraße 19, 30519 Hannover
8. Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Archäologie, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg
9. Landesamt für Bergbau (LBEG), Energie und Geologie, Postfach 510153, 30631 Hannover
10. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Aurich, Eschener Allee 31, 26603 Aurich
11. Autobahn GmbH, Niederlassung Nordwest, Gradestraße 18, 30163 Hannover
12. Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf
13. Bundesnetzagentur-Funkbetreiber, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
14. Bundesnetzagentur-Stromnetz, Tulpenfeld 4, 53105 Bonn
15. Wasser- und Bodenverbände, Sielacht Rüstringen, Postfach 1247, 26436 Jever
16. TenneT TSO GmbH, Eisenbahnlängsweg 2 a, 31275 Lehrte
17. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn
18. STORAG ETZEL GmbH, Beim Postweg 2, 26446 Friedeburg
19. NeuConnect Deutschland GmbH & Co. KG / RA Riverside, Neuer Wall 50, 20354 Hamburg
20. Technische Betriebe Wilhelmshaven, Freiligrathstraße 420, 26386 Wilhelmshaven

C) Folgende Behörden haben in der Stellungnahme „keine Bedenken“ vorgebracht:

21. Feuerwehr Wilhelmshaven, Mozartstraße 11-12, 26382 Wilhelmshaven
22. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg
23. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Dezernat 42 Luftverkehr, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg
24. Deutsche Flugsicherung GmbH, Postfach 1243, 63202 Langen
25. Bundesaufsichtsamt f. Flugsicherung, Mozartstraße 1, 63225 Langen
26. Deutsche Telekom Technik GmbH, Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück

27. EWE Netz GmbH, Cloppenburger Straße 302, 26133 Oldenburg
28. EWE Netz GmbH-Energienetze, Weißenmoorstr. 114a, 26125 Oldenburg
29. Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf
30. Avacon Netz GmbH, Lindenstraße 45, 21335 Lüneburg
31. Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund
32. Allgemeiner Wirtschaftsverband Jade e.V., Virchowstrasse 21, 26382 Wilhelmshaven
33. Nord-West Oelleitung GmbH, Zum Ölhafen 207, 26384 Wilhelmshaven
34. Erdölbevorratungsverband, Dammtorstraße 29-32, 20354 Hamburg
35. Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund
36. PLEdoc GmbH, Gladbecker Straße 404, 45326 Essen
37. ARCHE NETVISION GMBH, Bismarckstraße 141, 26384 Wilhelmshaven
38. ENERGY HUB Office c/o Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wilhelmshaven mbH

D) Hinweise der Regierungsvertretung Oldenburg (Amt für regionale Landesentwicklung (ARL) Weser-Ems)

Diese Hinweise dienen der Rechtssicherheit der Planunterlagen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich! Die Hinweise wurden im Wesentlichen in den Entwurf bzw. die Endfassung der Begründung sowie in die Planung aufgenommen. Sie sind durch entsprechende Fußnoten sowie durch kursiv gesetzte Textpassagen kenntlich gemacht.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung Bauleitplanung -61-01	26.08.26		333/2026

ABWÄGUNGSÜBERSICHT

Nr.	**Name/Anschrift**	**Datum**	**Beschluss**		**Kommentar**
			Berücksichtigung		
			Positiv	negativ	
	A) Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung				
1.	Privat Nr. 01	13.10.2025			wird nicht weiter berücksichtigt
	B) Stellungnahmen der Behörden				
2.	Untere Naturschutzbehörde	14.10.2025 12.05.2026	Nr. 1	Nr. 3	Hinweise z.K.
3.	Stadt Wilhelmshaven - SB Klimaschutz	07.10.2025		Nr. 3	Hinweise z.K.
4.	Untere Immissionsschutzbehörde	20.05.2026	Nr. 2		Hinweise z.K.
5.	Untere Abfallbehörde	20.05.2026			Hinweise z. K.
6.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	29.05.2026			Hinweise z.K.
7.	Kampfmittelbeseitigungsdienst	16.09.2025 04.05.2026			Hinweise z.K.
8.	Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie	14.10.2025 28.05.2026			Hinweise z.K.
9.	LBEG	13.10.2025 27.05.2026			Hinweise z.K.
10.	NLStBV	13.10.2025			Hinweis z.K.
11.	Autobahn GmbH	14.10.2025	Nr. 2	Nr. 1	Hinweise z.K.
12.	Ericsson Services GmbH	22.09.2025 04.05.2026	Nr. 1		Hinweis z.K.
13.	Bundesnetzagentur-Funkbetreiber	12.09.2025			Hinweis z.K.
14.	Bundesnetzagentur-Stromnetz	07.10.2025			Hinweis z.K.
15.	Wasser- und Bodenverbände, Sielacht Rüstringen	07.10.2025 06.05.2026	Nr. 1 Nr. 2a Nr. 4 Nr. 5 Nr. 6a	Nr. 2b Nr. 3 Nr. 6b Nr. 7 Nr. 8	.
16.	TenneT GmbH	14.10.2025 09.06.2026	Nr. 1		Hinweise z.K.
17.	Bundeswehr - Infrastruktur	14.10.2025			Hinweis z. K.
18.	STORAG ETZEL GmbH	09.10.2025 28.05.2026		Nr. 1	Hinweise z.K.
19.	Neu Connect Deutschland GmbH & Co. KG	13.10.2025 28.05.2026	Nr. 2		Hinweise z.K.
20.	TBW - Technische Betriebe Wilhelmshaven	22.10.2025 28.05.2026			Hinweise z.K.

HINWEIS AUF KÜRZUNGEN: Einige Stellungnahmen wurden redaktionell gekürzt, um die Übersichtlichkeit zu verbessern. Die vollständigen Originalschreiben aller Stellungnahmen

sind im Ratsinformationssystem (RIS) hinterlegt und können dort jederzeit eingesehen werden.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung Bauleitplanung -61-01	26.08.26		333/2026

A) Abwägung der Öffentlichkeit

1 Privat Nr. 01					**13.10.2025**
Die Stellungnahme beinhaltet	**X**	**Anregung**	**X**	**Hinweise**	

Ungekürzte Stellungnahme	**Abwägung**
1. Geltungsbereich Im Rahmen eines Projekts zur Errichtung eines Batterieenergiespeichersystems wird um Unterstützung gebeten. In unmittelbarer Nähe zum Umspannwerk Fedderwarden, an das der Speicher angeschlossen wird, sollen folgende Flächen gepachtet werden: Gemarkung Rüstringen, Flur 21, Flurstück 9/1 Gemarkung Rüstringen, Flur 22, Flurstück 7/2 Gemarkung Rüstringen, Flur 22, Flurstück 382/8 Die Flächen grenzen unmittelbar an die in der aktuell ausgelegten Änderung des Flächennutzungsplans bezeichneten Bereiche an, die ebenfalls für Energiespeicherprojekte vorgesehen sind. Diese Änderung wird ausdrücklich begrüßt und es wird angeregt die vorgenannten Flächen ebenfalls in die Planung aufzunehmen. Mit der Nord-West Kavernengesellschaft stehen wir im kooperativen Austausch, um die Flächennutzung bestmöglich aufeinander abzustimmen. Ein Bauantrag gemäß §□35 Abs.□1 Nr.□3 BauGB wurde bereits eingereicht. Die Genehmigungsbehörde stellt jedoch den Tatbestand der Privilegierung in Frage. Vor diesem Hintergrund ist eine städteplanerische Einordnung unserer Flächen im Rahmen der laufenden FNP-Änderung von besonderer Bedeutung. Wir bitten Sie daher um eine zeitnahe Prüfung, ob und wie unsere Flächen in die aktuelle Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen werden können. Gerne stehen	**Abwägungsvorschlag:** Mit Schreiben vom 13.01.2026 teilt Privat Nr. 01 mit, dass vor dem Hintergrund der Änderung des § 35 BauGB von einer Privilegierung des Projekts ausgegangen wird, weshalb eine Mitberücksichtigung der genannten Flurstücke im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht weiterverfolgt wird. In Abstimmung mit dem Einwender wird die Stellungnahme im weiteren Verfahren nicht mehr berücksichtigt.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung Bauleitplanung -61-01	26.08.26		333/2026

wir für ein persönliches Gespräch zur Verfügung, um die weiteren Schritte gemeinsam zu besprechen.	

BESCHLUSSVORSCHLAG:
Kein Beschluss notwendig.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung Bauleitplanung -61-01	26.08.26		333/2026

B) Abwägung der Behörden und Unteren Behörden der Stadt Wilhelmshaven

2 Untere Naturschutzbehörde				**14.10.2025 12.05.2026**	
Die Stellungnahme beinhaltet	X	Anregung	X	Hinweise	

Schreiben vom 14.10.2025 **1. Aktualisierung Hinweise** Veraltete Vorschrift: Die genannte „RAS-LP 4“ ist seit 2023 außer Kraft und wurde ersetzt durch: „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB 2023)“ „Hinweise zum Artenschutz beim Bau von Straßen (H ArtB 2017)“ Erweiterung des Textteils „Sonstige Hinweise – 3.“: Ergänzung um die Formulierung: „Die Vorschriften und Verbotstatbestände der §§ 39 und 44 des Bundesnaturschutzgesetzes sind zu beachten und umzusetzen. Ausnahmen sind bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.“	**Den Hinweisen wird gefolgt.** Die angegebenen Anpassungsnotwendigkeiten werden redaktionell im Rahmen der FNP-Änderung umgesetzt.
2. Landschaftsrahmenplan (LRP) Die UNB weist auf die Landschaftseinheit 1.2/1 „überwiegend landwirtschaftlich genutztes Marschland“ des **Landschaftsrahmenplan** hin. Die betroffenen Flächen umfassen Biotope geringer Bedeutung. In unmittelbarer Nähe befinden sich jedoch Gebiete mit überdurchschnittlicher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Das Landschaftsbild ist von mittlerer Bedeutung und geprägt durch traditionelle Siedlungsstrukturen. Der LRP sieht für das Plangebiet den Erhalt von strukturreichem Dauergrünland vor.	**Wird zur Kenntnis genommen**.
3. Biodiversität, Biotopschutz, Biotopverbund Die UNB informiert, dass die Stadt Wilhelmshaven die Deklaration „**Biologische Vielfalt in Kommunen**“ unterzeichnet hat und Teil der Entwicklungszone des Biosphärenreservats „Niedersächsisches Wattenmeer“ ist.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Die geplante Änderung des Flächennutzungsplans dient der Sicherstellung übergeordneter städtebaulicher Ziele und ist aus Sicht der Bauleitplanung erforderlich. Die Belange des Biotopschutzes, des Biotopverbundes sowie der Biodiversität werden im

Die Flächen stehen über Leitstrukturen des Landschaftsschutzgebiets WHV 55 in direkter Verbindung zum FFH-Gebiet 180 „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“. Die entsprechenden Schutzverordnungen sind zu beachten. Die Weiterentwicklung des Biotopverbundes der Stadt Wilhelmshaven (s. NNatSchG) sowie der urbanen grünen Infrastruktur legt eine Freihaltung von natur- und Kulturlandschaften von technischer und verkehrlicher und von Energieinfrastruktur gerade im bisher unverbauten Außenbereich nahe. Die nun angestrebte Flächennutzungsplanänderung wirkt diesen Geboten entgegen.	Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt und dort entsprechend geprüft.
4. Eingriffsregelung und Landschaftsbild Hinweise auf die Eingriffsregelung und das Landschaftsbild Eine grundsätzliche Ausgleichbarkeit der zu erwartenden Eingriffe wird als prognostizierbar eingeschätzt.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Kann im Rahmen der nachfolgenden Zulassungsverfahren berücksichtigt werden.
Fazit: keine grundsätzlichen Bedenken unter Beachtung der genannten Hinweise	
Schreiben vom 12.05.2026 **5. Landschaftsrahmenplan** Gemäß Landschaftsrahmenplan der Stadt Wilhelmshaven (LRP 2018; Karte 1: Arten & Biotope) umfassen die Flächen lediglich Biotope geringer Bedeutung. Unmittelbar angrenzend bzw. in unmittelbarer Nähe befinden sich jedoch Gebiete mit überdurchschnittlicher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz. Das Landschaftsbild ist gemäß LRP (2018) von mittlerer Bedeutung und geprägt von traditionellen Siedlungsstrukturen. Die festgelegten Flächen sind gemäß LRP (2018) der Landschaftseinheit 1.2/ 1 „überwiegend landwirtschaftliches genutztes Marschland“ zugeordnet. Der Landschaftsrahmenplan sieht für das Plangebiet den Erhalt von strukturreichem Dauergrünland vor.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

6. Biodiversität, Biotopschutz, Biotopverbund Als Unterzeichnerin der Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“ und als Teil der Entwicklungszone des Biosphärenreservats „Niedersächsisches Wattenmeer“ hat die Stadt Wilhelmshaven sich einer nachhaltigen Entwicklung und einer besonderen Berücksichtigung von Arten- und Lebensraumvielfalt verpflichtet. Im Jahr 2024 wurde vorsorglich eine flächendeckende Biotoptypenkartierung durchgeführt, um frühzeitig potenziell wertvolle oder geschützte Biotope zu lokalisieren. Im Plangebiet finden sich diverse lineare und punktuelle gesetzlich geschützte Biotope (nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NNatSchG). Vornehmlich handelt es hierbei u.a. um Gräben und deren Uferrandstreifen sowie Feuchtgrünlandbiotope. Der Erhalt dieser Strukturen ist im Rahmen fortlaufender Planungen (Bauleitplanung/BImSchG-Verfahren) weiterhin zu gewährleisten. Die ausgewiesenen Flächen stehen mit ihren Biotopen (v.a. lineare Uferrandstreifen und Fließgewässer) durch die Leitstrukturen des Landschaftsschutzgebiets WHV 55 "Deichzug Steindamm über Schnapp“ in direkter Verbindung zum FFH-Gebiet 180 "Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven". Die entsprechenden Verordnungen zum Erhalt, zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und zur Verbesserung des Zustandes der Schutzgebiete sind zu beachten. Die Ziele der Weiterentwicklung des Biotopverbundes der Stadt Wilhelmshaven (s. NNatSchG), sowie der urbanen grünen Infrastruktur, laufen konträr zu der angestrebten Flächennutzungsplanänderung. Der Erhalt von Natur- und Kulturlandschaft im unbebauten Außenbereich ist in diesem Fall aufgrund der geplanten Installation von technischer und verkehrlicher Infrastruktur, nicht mehr möglich.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** Kann im Rahmen der nachfolgenden Zulassungsverfahren berücksichtigt werden.

7. Eingriffsregelung und Landschaftsbild Der Flächennutzungsplan löst noch keine Eingriffe im Sinne der §§ 13-15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aus. Eingriffe sind erst auf nachgelagerter Ebene abschließend bilanzierbar und auszugleichen. Eine grundsätzliche Ausgleichbarkeit der zu erwartenden Eingriffe ist prognostizierbar. Gemäß § 16 Abs. 1 BNatSchG sind Maßnahmen, welche im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe durchgeführt worden sind, als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anzuerkennen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Kann im Rahmen der nachfolgenden Zulassungsverfahren berücksichtigt werden.
8. Artenschutz Das vorgesehene Plangebiet umfasst vorwiegend offene Feldflur mit Gehölz- und Heckenstrukturen. Es grenzt weiterhin an das Fließgewässer „Großes Fedderwarder Tief“. Dadurch bietet es umfangreiche Habitate für diverse, potentiell vorkommende, besonders und streng geschützte Brut- und Zugvögel. Die vorhandenen Strukturen bieten weiterhin attraktive Lebensräume für Fledermäuse. Im Untersuchungsgebiet konnten mindestens vier Arten nachgewiesen werden. Im Untersuchungsraum konnte weiterhin die besonders geschützte Erdkröte (Bufo bufo) nachgewiesen werden. Diese Art weist eine besonders enge Bindung an ihren Laichplatz auf und ist somit von Veränderungen in dessen Umfeld besonders betroffen. Zum Erhalt der lokalen Population sollten vorhandene Habitate daher nicht weiter beeinträchtigt werden bzw. ausreichende Ausgleichmaßnahmen vorgesehen werden. Bei fortführenden Plan- und Genehmigungsverfahren sind umfangreiche artbezogene Vermeidungs-, Minderungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Kann im Rahmen der nachfolgenden Zulassungsverfahren berücksichtigt werden.

BESCHLUSSVORSCHLAG:
Der Anregung Nr. 3 wird nicht gefolgt
Dem Hinweis Nr. 1 wird gefolgt.
Die Hinweise Nr. 2, 4 bis Nr. 8 werden zur Kenntnis genommen.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung Bauleitplanung -61-01	26.08.26		333/2026

3 Stadt Wilhelmshaven **- SB Klimaschutz**				**07.10.2025**	
Die Stellungnahme beinhaltet		Anregung	X	Hinweise	

Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung
Schreiben vom 07.10.2025 **1. Stabilisierung Energieversorgung** Die Nutzung regenerativer Energien erfordert Speichermöglichkeiten zur Stabilisierung der Energieversorgung. Der Entwurf der 97. Änderung des Flächennutzungsplans („Anlagen zur Wasserstoffherstellung und Energiespeicherung im südlichen Kavernenfeld Rüstringen“) wird grundsätzlich positiv bewertet.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
2. Klimafolgen Eine umfassende Stellungnahme zur Klimafolgenanpassung ist im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht möglich; diese erfolgt im Zuge der späteren Bauleitplanung. Das Plangebiet ist bereits landwirtschaftlich und industriell vorgeprägt. Es gehen keine bedeutenden Grünflächen verloren. Die Teilbereiche sind bereits erschlossen und teilweise versiegelt. Der zusätzliche Flächenbedarf wird als gering eingeschätzt.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
3. Boden Die Maßnahmen zur Minderung aus dem Umweltbericht: - Reduzierung der Inanspruchnahme des schutzwürdigen Bodens auf ein Minimum - Flächensparende Bauweise durch Minimierung der Erschließungsflächen durch straßennahe Lage sind entsprechend festzusetzen. Auch wenn eine tiefgreifende Stellungnahme bei der Planungstiefe des Flächennutzungsplanes kaum möglich ist, ist der Aspekt der geringen Flächeninanspruchnahme zu begrüßen.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** In der vorbereitenden Bauleitplanung werden <u>keine</u> Festsetzungen getroffen. Sollten nachfolgend Bebauungspläne aus der vorliegenden Änderung des FNP entwickelt werden, ist die Anregung zu beachten.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung Bauleitplanung -61-01	26.08.26		333/2026

BESCHLUSSVORSCHLAG:
Die Anregung Nr. 3 wird nicht berücksichtigt
Die Hinweise Nr. 1 und Nr. 2 werden zur Kenntnis genommen.

4 Untere Immissionsschutzbehörde				**20.05.2026**	
Die Stellungnahme beinhaltet	X	Anregung	X	Hinweise	

Schreiben vom 20.05.2026 **<u>Zusammenfassende Bewertung</u>** Aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen gegen die vorliegende Flächennutzungsplanänderung keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen im weiteren Verfahren sachgerecht berücksichtigt werden. Die immissionsschutzfachliche Konfliktbewältigung kann nach derzeitiger Einschätzung auf Ebene der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren erfolgen. Die abschließende immissionsschutzrechtliche Bewertung bleibt den nachfolgenden Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorbehalten.	
1. Anwendungsbereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Die Planung sieht die Ausweisung von Sonderbauflächen für Anlagen zur Wasserstoffherstellung (Elektrolyse) sowie für Energiespeicher (Großbatteriespeicher) vor. Bei den vorgesehenen Nutzungen handelt es sich typischerweise um Anlagen, die dem Anwendungsbereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unterfallen können und daher in nachfolgenden Verfahren immissionsschutzrechtlich zu beurteilen sind.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Eine immissionsschutzrechtliche Beurteilung erfolgt im Rahmen des dem Planverfahren nachgeordneten Antragsverfahren gem. BImSchG.
2. Geräuschimmissionen Von den geplanten Anlagen können insbesondere durch technische Aggregate (z. B. Verdichter, Kühlanlagen, Wechselrichter) relevante Geräuschimmissionen ausgehen. Die immissionsschutzfachliche Bewertung der	**Der Anregung wird gefolgt.** Auf Ebene der 97. Änderung des Flächennutzungsplans liegen noch keine abschließenden Angaben zu konkreten Anlagentypen, Schallleistungspegeln, Betriebszeiten und Standorten einzelner Aggregate vor.

zu erwartenden Geräuschimmissionen ist auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung naturgemäß noch nicht abschließend möglich. Es wird angeregt, im weiteren Verfahren eine schalltechnische Prognose zu erstellen und die Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm sicherzustellen.	Eine abschließende schalltechnische Bewertung der Zusatzbelastung und der Gesamtbelastung nach TA Lärm ist daher auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung noch nicht möglich. Gleichwohl wird auf dieser Planungsebene eine überschlägige Einordnung vorgenommen, ob Anhaltspunkte für unlösbare immissionsschutzrechtliche Konflikte bestehen. Unter Heranziehung der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zur 77. Änderung des Flächennutzungsplans „Konverter westlich Coldewei“ sind nach derzeitigem Kenntnisstand unlösbare Konflikte durch zusätzliche Belastungen durch die geplanten Nutzungen an den relevanten Immissionsaufmesspunkten nicht erkennbar. Die Begründung wird im Kapitel Immissionsschutz/Gewerbelärm entsprechend ergänzt.
3. Luftverunreinigungen Im Zusammenhang mit der Wasserstofferzeugung und dem Betrieb von Energiespeicheranlagen können – abhängig von der konkreten technischen Ausgestaltung – luftverunreinigende Stoffe sowie diffuse Emissionen auftreten. Die immissionsschutzfachliche Bewertung ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung noch nicht abschließend möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren die Anforderungen der TA Luft einzuhalten und entsprechende Nachweise zu führen sind.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**
4. Störfall Aufgrund der geplanten Nutzung (insbesondere Wasserstofferzeugung und -speicherung) kann eine Relevanz störfallrechtlicher Fragestellungen nicht ausgeschlossen werden. Die Prüfung entsprechender Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Störfall-Verordnung, erfolgt im Rahmen der Zuständigkeit der hierfür verantwortlichen	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Fachbehörden (z. B. Gewerbeaufsichtsamt) in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren.	
5. Auswirkungen auf Funkanwendungen Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass mögliche Auswirkungen auf Funkanwendungen berücksichtigt werden sollen und entsprechende technische Maßnahmen vorgesehen sind. Die konkrete Bewertung bleibt ebenfalls den nachfolgenden Fachverfahren vorbehalten.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Die Prüfung ggf. störfallrechtlicher Fragestellung und die Definition konkreter Maßnahmen sowie die ggf. notwendige Abstimmung mit den Fachbehörden erfolgt auf der Ebene der Baugenehmigung bzw. des Verfahrens nach BImSchG.

BESCHLUSSVORSCHLAG:
Der Anregung Nr. 2 wird gefolgt.
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

5 Untere Abfallbehörde					**20.05.2026**
Die Stellungnahme beinhaltet		Anregung	X	Hinweise	
Schreiben vom 20.05.2026 Gegen die vorliegende Flächennutzungsplanänderung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Anlagen anfallende Abfälle entsprechend den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu beseitigen sind. Soweit es sich bei den geplanten Anlagen um genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz handelt, erfolgt die abfallrechtliche Prüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durch die zuständige Genehmigungsbehörde.				**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**	

BESCHLUSSVORSCHLAG:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung Bauleitplanung -61-01	26.08.26		333/2026

6 Landwirtschaftskammer Niedersachsen				**29.05.2026**	
Die Stellungnahme beinhaltet		Anregung	X	Hinweise	

Schreiben vom 29.05.206 Aus landwirtschaftlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass	
1. benachbarte landwirtschaftlich genutzte Flächen infolge der Baumaßnahme hinsichtlich ihrer Nutzung und geordneten Wasserführung nicht negativ beeinträchtigt werden dürfen,	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Die Vermeidung einer negativen Beeinträchtigung der benachbarten Landwirtschaftsflächen und der geordneten Wasserführung erfolgt durch die Definition näherer Maßnahmen auf den nachgelagerten Planungsebenen.
2. landwirtschaftliche Betriebe durch die Baumaßnahme und den damit verbundenen Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Bewirtschaftung und Entwicklungsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden sollten. In besonderer Weise wird darauf aufmerksam gemacht, dass nach §15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorranging zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsieglung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass landwirtschaftlich genutzte Fläche aus der Nutzung genommen werden,	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen** und auf den nachgelagerten Planungsebenen berücksichtigt. Die unmittelbare Eingriffskompensation wird auf den nachgelagerten Planungsebenen und Bauanträge bzw. Anträge gem. BImSchG erfolgen. Bei der Wahl der Flächen und der Definition notwendiger Kompensationsmaßnahmen werden die Belange landwirtschaftlicher Betriebe sowie weitere agrar- und forststrukturelle Belange berücksichtigt. Es wird darauf abgezielt eine Neuinanspruchnahme oder Umwandlung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen möglichst gering zu halten.
3. die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen während und nach	Der Hinweis wird im Rahmen der Bauausführungsplanung berücksichtigt.

der Bauphase mittels der zeitgemäßen Bewirtschaftung und Erntetechnik gewährleistet bleiben muss. 4. landwirtschaftlich genutzte Straßen und Wirtschaftswege, die durch den Baustellenverkehr beschädigt werden, durch den Antragsteller wiederinstandgesetzt werden müssen	Der Hinweis wird im Rahmen der Bauausführungsplanung berücksichtigt.

BESCHLUSSVORSCHLAG:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

7 Kampfmittelbeseitigungsdienst					**16.09.2025 04.05.2026**
Die Stellungnahme beinhaltet		Anregung	X	Hinweise	
Zusammenfassung der Stellungnahme		Abwägung			
1. Kampfmittel Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.		**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Im Kapitel „Kampfmittel" der Begründung wird erläutert, dass für Teilflächen Luftbilder ausgewertet wurden und Sicherheitsmaßnahmen bei Bauausführungen zu treffen sind. Diese sind u.a. mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst abzustimmen. Zudem ist in den Hinweisen bereits beschrieben, dass vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden muss.		
Hinweis: Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist		**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**			

gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html	
Schreiben vom 04.05.2026 Empfehlung: Luftbildauswertung Fläche A Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Fläche B Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf den nachgelagerten Planungsebenen berücksichtigt.** Grundsätzlich ist das Stadtgebiet von Wilhelmshaven im zweiten Weltkrieg Ziel von umfassenden Bombardierungen seitens der alliierten Luftstreitkräfte geworden. Aus diesem Grund ist eine Berücksichtigung der möglichen Belastung von Bauflächen mit Rüstungsaltlasten notwendig. In der vorliegenden Planung wird die Notwendigkeit einer Luftbildauswertung für einen Großteil der Fläche empfohlen. Weitergehend wird eine konkrete Sondierung für zwei weitere Teilbereiche empfohlen. Gem. § 5 Abs 1 BauGB ist die Aufgabe des Flächennutzungsplanes folgende: „Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Empfehlung: Sondierung Fläche C Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird eine Kampfmittelbelastung vermutet. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel. Empfehlung: Kein Handlungsbedarf Fläche D Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.	der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.“ Hieraus lässt sich klar ableiten, dass im Flächennutzungsplan und somit auch der vorliegenden Änderung desselben nicht die konkrete Planung von baulichen Maßnahmen erfolgt, sondern Leitlinien für die grundsätzliche und perspektivische Flächennutzung des Gemeindegebietes vorgibt. Aus diesem Grund wird eine ggf. notwendige Luftbildauswertung oder Kampfmittelsondierung auf den nachgelagerten Planungsebnen in Abstimmung mit dem zuständigen Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt.
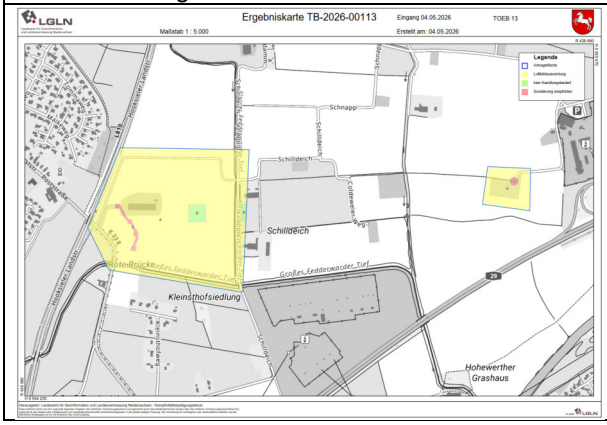	

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung Bauleitplanung -61-01	26.08.26		333/2026

BESCHLUSSVORSCHLAG:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

8	**Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Abteilung Archäologie**				**14.10.2025 28.05.2026**
Die Stellungnahme beinhaltet		Anregung	X	Hinweise	

Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung
Schreiben vom 14.10.2025 **1. Denkmalgeschützte Deichlinie** Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu den Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen: Für die Teilbereiche II und III bestehen keine Bedenken. Dem Plan zufolge wird ein östlicher Gipfel von einer denkmalgeschützten historischen Deichlinie gequert (Rüstringen, FStNr. 194). Dabei handelt es sich um einen Deich, der vermutlich in das 14./15. Jh. datiert und im östlichen Randbereich des Plangebietes in Nord-Süd-Richtung verläuft. In diesem Fall, muss der Deich von jeglicher Bebauung freigehalten werden.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Der Geltungsbereich der 97. Flächennutzungsplanänderung wurde im Zuge der weiteren planerischen Präzisierung angepasst. Teilbereich 1 wird nicht weiterverfolgt und aus dem Geltungsbereich ausgegliedert. Damit wird auch die denkmalgeschützte Deichlinie nicht überplant. Widersprüche zu weiteren Nutzungen ergeben sich folglich nicht.
Schreiben vom 28.05.2026 2. Für die Teilbereiche II und III haben wir keine Bedenken. Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist bereits in den Planungsunterlagen enthalten und sollte unbedingt beachtet werden. Allerdings sollte dieser wie unten geändert und auch in die Begründung einbezogen werden. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß§ 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung	**Dem Hinweis wird gefolgt** und der entsprechende denkmalschutzrechtliche Hinweis in der Planung redaktionell angepasst.

Archäologie- Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach §14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten.	

BESCHLUSSVORSCHLAG:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

9 LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie					**13.10.2025 27.05.2026**
Die Stellungnahme beinhaltet		Anregung	X	Hinweise	
Zusammenfassung der Stellungnahme		Abwägung			
Schreiben vom 13.10.2025 in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange werden zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise gegeben:					
1. Altbergbau **Altbergbau** Im Plangebiet befinden sich die Bohrungen K6 und K 609 der NWKG. Bezüglich der exakten Lage der Bohrungen wird gebeten die NWKG am Verfahren zu beteiligen.					**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Der Erdölbevorratungsverband und seine 100%ige Tochtergesellschaft NWKG wurden am Verfahren beteiligt. Auch im Namen der NWKG hat der Erdölbevorratungsverband in seiner Stellungnahme vom 14.10.25 mitgeteilt, dass die vom Verband vertretenen öffentlichen Belange von dem Vorhaben derzeit nicht betroffen sind.
2. Bergbau: West Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen erdverlegte bergbauliche Leitungen sowie Bohrungen. Für Bohrungen gelten pauschale Sicherheitsabstände, um dem Schutzziel des §9 BVOT zu entsprechen. Entlang jeder erdverlegten bergbaulichen Leitung ist ein Schutzstreifen festgelegt. Der					**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Nach aktuellem Stand verlaufen die genannten bergbaulichen Leitungen und Bohrungen nicht durch den räumlichen Geltungsbereich der Planänderung. Demnach sind keine Schutzstreifen innerhalb des Plangebiets erforderlich. Darüber hinaus wurde eine Abstimmung mit den genannten Unternehmen (Nord-West

Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten Betroffen sind bergbauliche Anlagen der folgenden Betreiber: Nord-West Kavernengesellschaft mbH Ostfriesenstraße 100 26388 Wilhelmshaven STORAG ETZEL GmbH Beim Postweg 2 26446 Friedeburg Wartung und Instandhaltung, sowie der spätere Rückbau der bergbaulichen Anlagen sind zu jedem Zeitpunkt zu ermöglichen. Dies betrifft u.a. neben Zufahrtsmöglichkeiten für schwere Technik z.B. auch mögliche Bodenbewegungen, Grundwasserhebungen und Lärmimmissionen. Es wird darum gebeten, sich mit den vorgenannten Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen bzw. einzuhaltende Schutzabstände abzustimmen.	Kavernengesellschaft mbH und STORAG ETZEL GmbH) durchgeführt.
3. Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Nach aktuellem Stand verlaufen die genannten Gashochdruck- und Rohrfernleitungen nicht durch den räumlichen Geltungsbereich der FNP-Änderung. Demnach sind keine Schutzstreifen innerhalb des Plangebiets erforderlich. Darüber hinaus wurden die genannten Leitungsbetreiber am Verfahren beteiligt. Die Stellungnahmen werden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle: Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen. Es wird darum gebeten, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern das Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfüqunq: Abstand von Windkraftanlaqen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.	
4. Schutzgut Boden Das Schutzgut Boden ist gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Baugesetzbuch (BauGB) unter besonderer Berücksichtigung seiner natürlichen Funktionen und der Archivfunktion zu bewerten. Ziel ist ein sparsamer und schonender Umgang mit Boden und Fläche, wie es auch in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie und dem Landesraumordnungsprogramm (LROP) verankert ist. Der Umweltbericht berücksichtigt diese Anforderungen bereits. Im Plangebiet treten sulfatsaure Böden auf, die bei baulichen Eingriffen erhebliche Umweltprobleme verursachen können. Daher wird auf einschlägige LBEG-Veröffentlichungen und den Erlass des MU	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Die in der Stellungnahme aufgeführten Empfehlungen zum Schutz des Bodens – insbesondere zum Umgang mit sulfatsauren Böden, zur Anwendung relevanter DIN-Normen sowie zu möglichen Kompensationsmaßnahmen – sind bereits in den Hinweisen zur Flächennutzungsplanänderung enthalten. Sie werden im weiteren Verfahren, insbesondere bei der Erstellung des Umweltberichts und in nachfolgenden Planungsschritten, berücksichtigt. Eine vertiefte bodenschutzfachliche Bewertung erfolgt entweder im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung oder im konkreten Genehmigungsverfahren.

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
Z_Sole_Fernleitung_WHV	STORAGE ETZEL GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb
Ölfernleitung Kavernenspeicher Rüstringen	NWKG Nord-West Kavernengesellschaft mbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb
Seewasserfernleitung Kavernenspeicher Rüstringen	NWKG Nord-West Kavernengesellschaft mbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb
Solefernleitung Kavernenspeicher Rüstringen	NWKG Nord-West Kavernengesellschaft mbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb

vom 12.02.2019 verwiesen, die Hinweise zum Umgang mit diesen Böden geben. Empfohlen werden folgende Maßnahmen: Vermeidung der Bebauung besonders empfindlicher Bereiche, Anwendung relevanter DIN-Normen (z.□B. DIN 19639, DIN 18915, DIN 19731), Verzicht auf Bodenabtrag bei Kompensationsmaßnahmen sowie standortgerechte Maßnahmen wie Entsiegelung, Renaturierung oder Wiedervernässung. Weitere Hinweise bietet die LBEG-Publikation „Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis“.	
5. Hinweise Boden Für mögliche Baumaßnahmen im Rahmen des Vorhabens wird auf den NIBIS® Kartenserver verwiesen, der Informationen zu den Baugrundverhältnissen bereitstellt. Diese ersetzen jedoch keine geotechnische Erkundung oder Untersuchung. Geotechnische Maßnahmen sollten gemäß DIN EN 1997-1 und -2 sowie DIN 4020 erfolgen. Falls Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen relevant sind, wird auf ein separates Schreiben vom 04.03.2024 verwiesen. Bei Ausgleichs- und Kompensationsflächen sind die Vorgaben der Regionalen Raumplanung zu beachten. In Rohstoffsicherungsgebieten sollen Maßnahmen erst nach vollständiger Rohstoffgewinnung erfolgen. Schutzstreifen für erdverlegte Hochdruck- und bergbauliche Leitungen sind freizuhalten. Weitere Hinweise oder Anregungen seitens des LBEG bestehen nicht.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**
Schreiben vom 27.05.2026 **6. Altbergbau** Im Plangebiet befinden sich Kavernenbohrung der Nord West Kavernengesellschaft mbH. Stillgelegte Bohrungen, die während des Teufens und/ oder während des Betriebes Gasanzeichen hatten, dürfen nicht überbaut werden. Um die Bohrungen herum ist ein Radius von 5 m von Bebauung frei zu halten.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** Der Erdölbevorratungsverband (EBV) und seine 100%ige Tochtergesellschaft NWKG wurden am Verfahren beteiligt. Auch im Namen der NWKG hat der Erdölbevorratungsverband in seinen Stellungnahmen vom 14.10.25 und 27.05.2026 mitgeteilt, dass seitens des EBV grundsätzlich keine

Bezüglich der exakten Lage der Bohrungen, möglicher Gasanzeichen und einer möglichen Überbaubarkeit ist der Rechtsinhaber der Bohrung, die Nord West Kavernengesellschaft zu beteiligen Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich von verfüllten Bohrungen mit folgenden UTM Koordinaten: Bohrungsname: Rüstringen K609 Bodenschatz: - Bergbauunternehmen: Nordwest-Kavernenges. Ostwert: 32437561.61 Nordwert: 5934767.19 Verfüllte Förder-/Bohrungen dürfen nach den bergrechtlichen Vorschriften nicht überbaut und nicht abgegraben werden. Es ist eine Kreisfläche mit einem Radius von 5 m freizuhalten, welche aus einer Himmelsrichtung auch mit schwerem Gerät zugänglich sein muss. Anderenfalls ist das LBEG erneut zu beteiligen. Wir bitten Sie, die genannten Unternehmen oder dessen Rechtsnachfolger auch zur Bestimmung der genauen Lage der genannten Bohrungen am Verfahren zu beteiligen.	Bedenken gegen die vorliegende Planänderung bestehen. Für die zukünftigen Detailplanungen verweist der EBV auf die vorhandenen teilweise aktiven und teilweise außer Betrieb befindlichen Feldleitungen und Betriebsanlagen des EBV/NWKG hin. Die bergrechtlichen Regelungen, ggf. die Berücksichtigung bestehender unter- oder überirdischer Anlagen und ggf. notwendiger Abstandsflächen und Sicherungsstreifen erfolgen auf den nachgelagerten Planungsebenen. Es erfolgt eine frühzeitige Abstimmung mit den entsprechenden Unternehmen und Behörden.
Bergbau: West Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich von bergbaulichen Leitungen. Nach den geltenden Vorschriften wird entlang der Leitungen ein Schutzstreifen festgelegt. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Wir bitten Sie, sich mit dem/den genannten Unternehmen in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen: Objektname: Z_OEL_Fernleitung_WHV / Ölfernleitung 44" Etzel – Wilhelmshaven Betreiber: STORAGE ETZEL GmbH Leitungstyp: Bergbauliche Leitung	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Die Storag Etzel GmbH wurde bereits im Verfahren beteiligt. Die im Verfahren gewonnenen Erkenntnisse sowie etwaige Abstimmungsergebnisse mit den betroffenen Leitungsträgern bzw. bergbauberechtigten Unternehmen werden in den nachfolgenden Genehmigungs- und Zulassungsverfahren berücksichtigt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die betroffenen Belange des Bergbaus im Rahmen der weiteren Konkretisierung des Vorhabens angemessen berücksichtigt und erforderliche Schutzmaßnahmen abgestimmt werden.

Leitungsstatus: betriebsbereit / in Betrieb Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich von aktivem Bergbau. Entsprechend allgemeiner Vorschriften sind Bohrpunkte in einem Schutzradius von 5,0 m von jeglicher Bebauung sowie Bepflanzung mit tiefwurzelnden Pflanzen frei zu halten. Ggf. ist auch eine Zufahrtsmöglichkeit für schwere Technik zu belassen. Für die Abstimmung der notwendigen Schutzmaßnahmen kontaktieren Sie bitte den Auftraggeber bzw. seinen Rechtsnachfolger. Das Verfahren erfasst nach den uns vorliegenden Informationen die folgenden Bohrungen. Es wird darum gebeten, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen Der Nord-West-Kavernengesellschaft mbH sowie der Storag-Etzel GmbH in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.	
Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen **Der Abschnitt ist Wortgleich zum Schreiben vom 13.10.2025**	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Die aufgeführten Leitungsbetreiber wurden im Verfahren beteiligt. Die von den Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen berührten Belange, insbesondere erforderliche Schutzstreifen und sonstige Abstimmungserfordernisse, werden im weiteren Verfahren und in den nachfolgenden Genehmigungsebenen berücksichtigt.
Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit	Die Hinweise dienen nachgelagerten Zulassungsverfahren und werden dort berücksichtigt.

der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (Az. LID.4-L67214-07-2024-0001). Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als WMS (Web Map Service) abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.	

BESCHLUSSVORSCHLAG:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

10 NLStBV					**13.10.2025**
Die Stellungnahme beinhaltet		Anregung	X	Hinweise	

Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung
1. Bauverbotszone Landesstraße Keine Bedenken seitens der NLStBV-GB Aurich gegen die Bauleitplanung. Teilbereich III liegt außerhalb einer Ortsdurchfahrt gemäß §□4 (1) NStrG im Zuge der L810. Gemäß §□24 (1) NStrG ist ein Bauverbot innerhalb von 20□m zum Fahrbahnrand der L810 einzuhalten.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Die Hinweise zu den Abstandsflächen und zur verkehrlichen Erschließung finden sich unter den Hinweisen (11. Abstandsflächen zu klassifizierten Straßen) wieder und sind für den Teilbereich III in den nachfolgenden Zulassungsverfahren zu berücksichtigen.

Zufahrten zur L810 sind nicht möglich; die verkehrliche Erschließung hat über das Gemeindestraßennetz zu erfolgen.	Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets erfolgt ausschließlich über das vorhandene Gemeindestraßennetz. Zufahrten zur L810 sind nicht vorgesehen.

BESCHLUSSVORSCHLAG:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

11 Autobahn GmbH					**14.10.2025**
Die Stellungnahme beinhaltet	X	Anregung		Hinweise	
Zusammenfassung der Stellungnahme		Abwägung			
1. Autobahn Die 40 m-Anbauverbotszone und die 100 m-Anbaubeschränkungszone entlang der A29 sind gemäß § 5 Abs. 4 BauGB zeichnerisch im Flächennutzungsplan darzustellen. Für die geplante Elektrolyseanlage wird gemäß RPS eine Gefährdungsklasse 1 angenommen. Ob eine Verstärkung der Fahrzeugrückhaltesysteme erforderlich ist, muss im weiteren Planungsverlauf geprüft werden. Es bestehen Baumpflanzungen und ein Zufahrtsweg, der auch für die rückwärtige Unterhaltung der Autobahn genutzt wird.		**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Aufgrund der Maßstäblichkeit der FNP-Änderung erfolgt keine zeichnerische Darstellung der 40 m-Anbauverbotszone sowie der 100 m-Anbaubeschränkungszone. Zudem liegen die zwei Teilbereiche der Planänderung außerhalb sowohl der Anbauverbots- als auch der Anbaubeschränkungszone. Ob eine Verstärkung der Fahrzeugrückhaltesysteme erforderlich ist, ist in den nachfolgenden Zulassungsverfahren zu prüfen.			
2. Hinweise Hochbau Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG dürfen Hochbauten jeder Art in einem Abstand von bis zu 40 m zur Autobahn nicht errichtet werden. Eine Unterschreitung der 40 m-Grenze wird im Bebauungsplanverfahren nicht pauschal zugestimmt und bedarf einer Einzelfallprüfung (§ 9 Abs. 8 FStrG). Hochbauten umfassen auch Container, größere Aufschüttungen und Abgrabungen. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG benötigen bauliche Anlagen innerhalb der 100 m-Anbaubeschränkungszone die Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, auch wenn sie verfahrensfrei sind. Diese Inhalte sind konkret in den Textteil der Begründung zur FNP-Änderung gemäß § 5 Abs. 4 BauGB aufzunehmen.		**Der Anregung wird gefolgt.** Die Hinweise zu den Regelungen nach § 9 FStrG (Anbauverbot, Anbaubeschränkung, Zustimmungspflicht) finden sich sowohl in den Hinweisen als auch in der Begründung zur FNP-Änderung.			

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung Bauleitplanung -61-01	26.08.26		333/2026

BESCHLUSSVORSCHLAG:
Der Anregung Nr. 1 wird nicht gefolgt.
Der Anregung Nr. 2 wird gefolgt.

12 Ericsson Services GmbH					**22.09.2025 04.05.2026**
Die Stellungnahme beinhaltet	X	Anregung		Hinweise	

Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung
Schreiben vom 22.09.2025 **1. Richtfunkstrecke** Die Firma Ericsson bearbeitet im Auftrag der Deutschen Telekom Technik GmbH Anfragen zum Trassenschutz. Im Plangebiet verläuft eine Richtfunkstrecke, deren Sichtlinie mit einem Radius von mindestens ±□25□m freizuhalten ist. Die Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen sowohl des Ericsson-Netzes als auch des Netzes der Deutschen Telekom.	**Der Anregung wird gefolgt.** Nach Auswertung der beigefügten Angaben ist festzustellen, dass die Richtfunkstrecke der Deutschen Telekom Technik GmbH durch den 25 m breiten Sichtlinienkorridor den äußeren nordöstlichen Rand des Teilbereichs II. tangiert. An dieser Stelle verläuft die Straße „Coldewei“, die im Zuge der Planung nicht verändert werden soll. Aus diesem Grund wird mit keiner Beeinträchtigung der Richtfunkstrecke gerechnet. Die Richtfunkstrecke wird als Kennzeichnung außerhalb des Geltungsbereiches dargestellt.
Schreiben vom 04.05.2026 Das Schreiben bezieht sich auf den Inhalt der Stellungnahme vom 22.09.2025 und verweist auf den Verlauf der vorhandenen Richtfunkstrecke und den Freihaltebereich:	siehe 1.
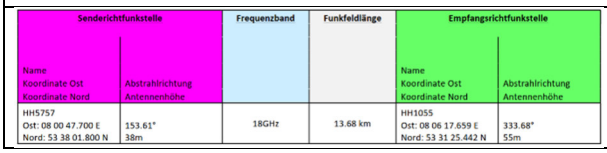	

Senderichtfunkstelle		Frequenzband	Funkfeldlänge	Empfangsrichtfunkstelle	
Name Koordinate Ost Koordinate Nord	Abstrahlrichtung Antennenhöhe			Name Koordinate Ost Koordinate Nord	Abstrahlrichtung Antennenhöhe
HH5757 Ost: 08 00 47.700 E Nord: 53 38 01.800 N	153.61° 38m	18GHz	13.68 km	HH1055 Ost: 08 06 17.659 E Nord: 53 31 25.442 N	333.68° 55m

BESCHLUSSVORSCHLAG:
Der Anregung wird gefolgt.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung Bauleitplanung -61-01	26.08.26		333/2026

13 Bundesnetzagentur (Funknetz)				**12.09.2025**	
Die Stellungnahme beinhaltet		Anregung	X	Hinweise	
Zusammenfassung der Stellungnahme		Abwägung			
1. Richtfunkstrecke Die Bundesnetzagentur weist darauf hin, dass die Deutsche Telekom Technik GmbH eine Richtfunkstrecke im Plangebiet betreibt und in das weitere Planungsverfahren einzubeziehen ist.		**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Die zuständigen Betreiber der Richtfunkstrecken wurden am Verfahren bereits beteiligt und die Stellungnahmen werden entsprechend abgewogen.			

BESCHLUSSVORSCHLAG:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

14 Bundesnetzagentur - Stromnetz				**07.10.2025**	
Die Stellungnahme beinhaltet		Anregung	X	Hinweise	
Zusammenfassung der Stellungnahme		Abwägung			
1. Trasse Höchstspannungsleitung Das Vorhaben Nr. 49 (Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven – Lippetal) unterliegt dem Planungsregime des NABEG und wird von der Bundesnetzagentur betreut. Die Trasse soll vorrangig als Erdkabel realisiert werden. Eine Alternative zum Vorschlagstrassenkorridor verläuft im Geltungsbereich der 97. FNP-Änderung, insbesondere im Teilbereich III, der sich mit dem Trassenkorridorsegment 03 überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Nutzungskonflikte ist derzeit nicht möglich. Städtebauliche Belange sind gemäß § 5 Abs. 3 NABEG zu berücksichtigen, aber nicht strikt zu beachten. Die Bundesfachplanung hat gemäß § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG Vorrang vor Bauleitplanungen. Die Amprion GmbH als Vorhabenträgerin für Abschnitt Nord 1 sollte beteiligt werden (leitungsauskunft@amprion.net). Planunterlagen sind auf den Websites der Amprion GmbH und der Bundesnetzagentur abrufbar. Die Bundesnetzagentur bittet um Berücksichtigung der Hinweise, Information über		**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Die Bundesnetzagentur hat am 24. Oktober 2025 einen 11 km langen Trassenkorridor für den besagten Abschnitt festgelegt. Da der Verlauf vollständig dem Vorschlag des Vorhabenträgers Amprion entspricht, ist davon auszugehen, dass die genannte Alternative zum Vorschlagstrassenkorridor nicht mehr zum Tragen und es zu keiner Überlagerung mit dem Teilbereich III kommen wird https://www.netzausbau.de/Vorhaben/ansicht/abschnitt.html?nummer=49&gruppe=bbplg&status=bfp&abschnitt=Abschnitt+Nord+1 Die Amprion GmbH ist im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens nach § 4 (1) BauGB beteiligt worden und hat mit Stellungnahme vom 17.09.2025 mitgeteilt, dass im vorliegenden Planbereich keine Höchstspannungsleitungen des Unternehmens verlaufen. Die Amprion GmbH wurde als Vorhabenträgerin im weiteren Verfahren beteiligt. Es ist keine weitere Stellungnahme abgegeben worden.			

den Fortgang und Beteiligung im weiteren Verfahren.	

BESCHLUSSVORSCHLAG:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

15 Wasser und Bodenverband Sielacht Rüstringen					**07.10.2025 06.05.2026**
Die Stellungnahme beinhaltet	X	Anregung		Hinweise	

Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung
Schreiben vom 07.10.2025 **1. Verbandsgewässer** Der räumliche Geltungsbereich von Teilbereich I grenzt im Osten an das Gewässer II. Ordnung Nr. 34 "Schnapper Graben". Der räumliche Geltungsbereich von Teilbereich III grenzt im Osten an das Gewässer II. Ordnung Nr. 6 "Kleines Fedderwarder Tief" und im Süden an das Gewässer II. Ordnung Nr. 3 "Großes Fedderwarder Tief". Die Gewässer werden auf Grundlage des Niedersächsischen Wassergesetzes von der Sielacht Rüstringen unterhalten. Das Kapitel 2.5 Entwässerung in Teil I der Begründung ist entsprechend den vorgenannten Ausführungen zu korrigieren. Ein Gewässer II. Ordnung Nr. 68 kommt entgegen den Ausführungen in Kapitel 9.8 Gewässerschutz aus Teil I der Begründung nicht vor. Zu den genannten Gewässern gehören auch die Räumuferstreifen, die ab der Böschungsoberkante jeweils 10,0 m breit sind. Innerhalb dieser Streifen sind bauliche Anlagen und Anpflanzungen (z. B. Zäune, Verwallungen) nicht zulässig. Die Räumuferstreifen werden jährlich mit Unterhaltungstechnik bis 20 t befahren und müssen frei von Erschwernissen gehalten werden. **Die in Kapitel 9.7 der Begründung genannte Breite von 6,0m ist falsch und entsprechend auf 10,0m zu korrigieren.**	**Der Anregung wird gefolgt.** Entsprechend der Anregung wird das Kapitel 2.5 angepasst. Zudem wird in der Begründung die Breite des Räumuferstreifens auf 10 m erhöht und in den Hinweisen ergänzt, dass diese zu schützen sind.

2. Räumuferstreifen **a)** Der Plan des Vorentwurfs ist **textlich zu ergänzen** um folgende Formulierung: **„Räumuferstreifen gemäß § 5 (2) Nr. 7 BauGB** **Bei den 10,0m breiten Räumuferstreifen handelt es sich um für die Wasserwirtschaft vorgesehene Flächen, die im Interesse der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind.“** **b)** Zusätzlich ist eine **zeichnerische Ergänzung** der Grenzen der Räumuferstreifen vorzunehmen.	**Der Anregung wird gefolgt** Entsprechend der Anregung wird die genannte Formulierung in den Hinweisen sowie der Begründung der FNP-Änderung redaktionell ergänzt. **Der Anregung wird nicht gefolgt.** Von einer zeichnerischen Darstellung der Räumuferstreifen wird abgesehen, da diese in der Maßstäblichkeit eines FNP nicht ausreichend erkennbar dargestellt werden können.
3. Salzstock Der Bau von Kavernen kann das Abflussgeschehen von Grund- und Oberflächenwasser beeinflussen und sich negativ auf die Untergrundverhältnisse sowie das Setzungsverhalten des Salzstockes auswirken. Diese Effekte können zu nachteiligen Veränderungen im Abflussverhalten der Oberflächengewässer führen. Erschwernisse in der Gewässerunterhaltung, die durch Bau oder Betrieb der Kavernen entstehen, sind satzungsgemäß durch den Verursacher zu regulieren. Falls Gewässer durch den Verursacher gesichert werden müssen, sind Art und Umfang vor Umsetzung mit der Sielacht abzustimmen. **Eine Erläuterung zum Setzungsverhalten des Salzstockes und den Auswirkungen auf Oberflächengewässer ist im Flächennutzungsplan aufzunehmen.**	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Zweck der 97. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Errichtung von Großbatteriespeicher- und Elektrolyseanlagen bauleitplanerisch vorzubereiten. Ziel und Zweck dieser FNP-Änderung ist nicht den Bau von Kavernen vorzubereiten. Dies unterliegt dem Landesberggesetz. Die Erstellung der FNP-Änderung dient der vorbereitenden Bauleitplanung und ist nicht mit Maßnahmen zum Bau von Kavernen gestützt. Erläuterungen zum Setzungsverhalten des Salzstockes und den Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind im Rahmen der zuständigen Fachplanungen vorzutragen.
4. Versickerung In Kapitel 9.9 wird die Versickerung von Niederschlagswasser ausgeschlossen; in Kapitel 2.2.2.4 hingegen wird eine Versickerung	**Der Anregung wird gefolgt.** Die Versickerung des Niederschlagswassers soll entgegen den Ausführungen in Kapitel 9.9 im Geltungsbereich stattfinden. Weitere Prüfungen der Bodenverhältnisse sind in

auf den Grundstücken vorgesehen – dieser Widerspruch ist aufzuklären. In Kapitel 3.1.4 wird Abwasserkonzentrat erwähnt, dessen weiterer Verbleib nicht erläutert wird. Bei geplanter Einleitung von Abwasser oder Niederschlagswasser in Oberflächengewässer ist ein wasserrechtliches Verfahren bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Wilhelmshaven erforderlich. Gleiches gilt für eine Einleitung aus Grundwasserabsenkung. Die Sielacht Rüstringen ist in diesem Zusammenhang zu beteiligen. Das Verschlechterungsverbot nach § 27 WHG ist zu beachten.	den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu erbringen. Bezüglich der beschriebenen Abwässer wird in der vorbereitenden Bauleitplanung keine nähere Erläuterung vorgenommen, da dies in der finalen Anlagenplanung erfolgt. Hinweise zum Umgang mit dem Abwasserkonzentrat werden in späteren Genehmigungsverfahren ergänzt.
5. Wasser Elektrolyse Die vorliegenden Entwurfsunterlagen geben keinen Aufschluss darüber, aus welcher Quelle das Wasser für die Elektrolyse stammen soll. Es ist unklar, ob das benötigte Wasser künftig aus den angrenzenden Gewässern II Ordnung entnommen werden soll. Dies ist im Rahmen der Bauleitplanung zu ergänzen und näher auszuführen.	**Der Anregung wird gefolgt.** Für die Elektrolyseanlagen wird Prozesswasser (ca. 9 m³/h) benötigt; das Abwasser soll dem kommunalen Netz zugeleitet werden (ggf. Vorbehandlung). Wasserbereitstellung erfolgt über Leitungsanschluss; Kooperationen, z. B. mit NWKG, zur gemeinsamen Wasseraufbereitung und kürzeren Leitungswegen werden geprüft. Entsprechende Ergänzungen zur Wasserver- und entsorgung werden in der Begründung vorgenommen.
Schreiben vom 06.05.2026 **6.** Folgende Änderungen/Ergänzungen sind in Teil I (Begründung) vorzunehmen: **a)** • Kap. 2.5: Die Gewässerunterhaltung begründet sich in § 63 des Niedersächsischen Wassergesetzes. **b)** • Kap. 4: Verweis auf § 5 (2) Nr. 7 BauGB	 **Der Anregung zu Kap. 2.5 wird gefolgt** und eine redaktionelle Anpassung vorgenommen. **Der Anregung zum Verweis auf § 5 (2) Nr. 7 BauGB wird nicht gefolgt**, da das Kapitel die Kennzeichnungen innerhalb des Änderungsbereiches erläutert. Da im Änderungsbereich keine Flächen nach § 5 (2) Nr. 7 BauGB dargestellt werden, findet hierzu keine Erläuterung statt.

7. Folgende Änderungen/Ergänzungen sind in Teil II (Umweltbericht) vorzunehmen: • Kap. 2.2.2.2: Die Auswirkungen der Kavernenumnutzung auf das Setzungsverhalten des Bodens ist zu erläutern. • Kap. 2.2.2.4: Die Auswirkungen des Setzungsverhaltens auf das Wasserregime sind zu erläutern.	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** siehe 3. Salzstock
8. Folgende Änderungen/Ergänzungen sind im Entwurfsplan vorzunehmen: • Sonstige Hinweise 6. Gewässerschutz: Verweis auf § 5 (2) Nr. 7 BauGB	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Im Änderungsbereich der 97. Flächennutzungsplanänderung werden keine Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz oder die Regelung des Wasserabflusses gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB dargestellt. Eine entsprechende ergänzende Darstellung oder ein diesbezüglicher Verweis im Entwurfsplan ist daher nicht veranlasst. Die Belange des Gewässerschutzes werden unabhängig davon berücksichtigt. Hierzu ist im Planwerk ein entsprechender Hinweis zum Gewässerschutz enthalten.

BESCHLUSSVORSCHLAG:
Den Anregungen Nr. 1, 2a, 4, 5 und 6a wird gefolgt.
Den Anregungen Nr. 2b, 3, 6b, 7, und 8 wird nicht gefolgt

16 TenneT TSO GmbH					**14.10.2025 09.06.2026**
Die Stellungnahme beinhaltet	X	Anregung	X	Hinweise	
Zusammenfassung der Stellungnahme		Abwägung			
Schreiben vom 14.10.2015 **1. Hinweis Trassen/Planfeststellung** Hinweis, dass der Geltungsbereich der 97. FNP_Änderung von folgenden Anlagen der TenneT betroffen ist: • Projekt A225 380-kV-Ltg. Sengwarden - Fedderwarden, LH-14-329 • Projekt A225 380-kV-Ltg. Sengwarden - Sande, LH-14-330 • Projekt A228 Inhausen-Maade-Sande		**Der Anregung wird gefolgt.** Die planfestgestellten Leitungen werden in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt und nachrichtlich übernommen.			

Insbesondere für den Teilbereich 3 besteht eine Betroffenheit durch die planfestgestellten 380-kV-Höchstspannungsleitungen (Projekt A225). Der Planfeststellungsbeschluss wurde am 16. Juli 2025 erlassen; der Bau hat begonnen und dauert voraussichtlich bis 2027. Die geplante Anlage im Teilbereich 3 steht nicht im Widerspruch zu den planfestgestellten Leitungen. Die planfestgestellten Leitungen sollen in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt und nachrichtlich aufgenommen werden. Der Bau und Betrieb der Leitung Wilhelmshaven 2 – Conneforde darf nicht gefährdet oder verhindert werden.	
Aufgrund der kapazitiven Engpässe innerhalb des Unternehmens, hat sich keine Möglichkeit ergeben, sich zu möglichen Auswirkungen des Projekts A228 zum vorliegenden Verfahren zu äußeren, ggf. wird man sich noch an den Plangeber wenden.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
2. Leitungsschutzbereich Der Leitungsschutzbereich der genannten Anlagen beträgt max. ca. 40 m beiderseits der Leitungsachse. Innerhalb dieses Bereichs ist nur eingeschränkte Bebauung möglich, maßgeblich sind die Vorgaben der DIN EN 50341-1 (Mindestabstände zu Leiterseilen, auch im ausgeschwungenen Zustand). Alle Bauvorhaben innerhalb oder angrenzend an den Schutzbereich sind mindestens 8 Wochen vor Baubeginn der TenneT TSO GmbH zur Stellungnahme vorzulegen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Konkrete Leitungs- und Trassenverläufe sowie erforderliche Schutzstreifen/-maßnahmen sind im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bzw. der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) mit dem Anlagenbetreiber abzustimmen. Dieser Aspekt wird ergänzend in den Hinweisen zur Flächennutzungsplanänderung aufgeführt. Der grundsätzlichen Eignung der Sonderbaufläche steht dies nicht entgegen.
3. Baugrenzen Es wird empfohlen, Baugrenzen außerhalb des Leitungsschutzbereichs zu legen. Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe zur Höchstspannungsfreileitung besteht Gefahr durch unzulässige Annäherung, insbesondere durch hochschwenkende Fahrzeug- und Maschinenteile.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Bei der vorliegenden Planänderung handelt es sich um eine vorbereitende Bauleitplanung gemäß § 5 BauGB, die keine rechtsverbindlichen Festsetzungen trifft. Insbesondere stellt der FNP keine überbaubaren Grundstücksflächen dar – das bleibt der Ebene des Bebauungsplans gemäß § 9

Die bauausführende Firma muss sich mindestens 8 Wochen vor Baubeginn mit der TenneT TSO GmbH abstimmen, insbesondere zur Arbeitshöhe innerhalb des Schutzbereichs.	BauGB vorbehalten. Die im FNP enthaltenen Darstellungen, z. B. von Bauflächen, dienen der vorbereitenden Koordination der Nutzungen im Gemeindegebiet und bieten eine Orientierung für spätere Planungen. Sie sind nicht parzellenscharf und entfalten keine unmittelbare Außenwirkung gegenüber dem Einzelnen. Ihre Umsetzung erfolgt durch Bebauungspläne bzw. über ein konkretes Genehmigungsverfahren. Die Empfehlung, Baugrenzen außerhalb des Leitungsschutzbereichs zu legen, sowie die Hinweise zur Gefährdung durch unzulässige Annäherung bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe zur Höchstspannungsfreileitung, werden in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Die Inhalte werden zur Kenntnis genommen und an die potentiellen Vorhabenträger weitergeleitet.
4. Mastschutzbereich Im Mastschutzbereich (Radius 25 m um den Mastmittelpunkt) ist jegliche Bebauung unzulässig. Innerhalb dieses Bereichs sind keine Abgrabungen, Anpflanzungen oder sonstige Maßnahmen erlaubt, die das Erdniveau verändern. Anpflanzungen im Schutzbereich müssen mit der TenneT TSO GmbH abgestimmt werden. Die Maststandorte müssen jederzeit für Wartungs- und Störungsmaßnahmen mit schwerem Gerät erreichbar sein. Eine Zuwegung mit mindestens 6 m Breite ist hierfür erforderlich.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden keine konkreten Festsetzungen zur Bebauung getroffen. Die Vorgaben zum Mastschutzbereich werden zur Kenntnis genommen und an die potentiellen Vorhabenträger weitergeleitet.
5. Schattenwurf Bei Brauchwasserkollektoren und Photovoltaikanlagen ist vom Betreiber der Schattenwurf der Leiterseile und der vorhandenen Maste zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung/Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Im Rahmen der 97. Änderung des Flächennutzungsplans sind keine konkreten Festlegungen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen oder Brauchwasserkollektoren vorgesehen. Entsprechend sollten keine Einschränkungen durch Schattenwurf entstehen.

6. Lärm Bei bestimmten Witterungsverhältnissen (Regen, Nebel, Raureif) können Geräusche durch das elektrische Feld der Freileitung entstehen. Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen sind die Richtwerte der TA Lärm (6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG) bei der Festlegung von Mindestabständen zu Wohn- und Gewerbegebieten einzuhalten. Die Einhaltung der Grenzwerte für elektrische (5 kV/m) und magnetische (100 µT) Feldstärken gemäß 26. BImSchV wurde noch nicht überprüft und müsste ggf. nachgewiesen werden. Es besteht die Gefahr von herabfallenden Eisbrocken oder Schneematschklumpen bei ungünstiger Witterung. Unter Freileitungen kann es zu Verschmutzungen durch Vogelkot kommen. Für witterungs- und naturbedingte Schäden wird keine Haftung übernommen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Die genannten Auswirkungen wie Geräuschentwicklungen bei bestimmten Wetterlagen, mögliche Eis- oder Schneefallrisiken sowie Verschmutzungen durch Vogelkot sind typische Begleiterscheinungen von Höchstspannungsfreileitungen und werden im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigt. Da die Flächennutzungsplanänderung keine verbindlichen Festsetzungen zur Bebauung trifft, erfolgt die konkrete Prüfung der Einhaltung von Mindestabständen sowie der Grenzwerte für elektrische und magnetische Feldstärken gemäß TA Lärm und BImSchV in nachfolgenden Bebauungs-oder Genehmigungsverfahren. Die Inhalte werden zur Kenntnis genommen und an die potentiellen Vorhabenträger weitergeleitet.
7. Geländeniveau Innerhalb des Schutzbereiches ist jede Geländeniveauveränderung nur zulässig, wenn die Mindestabstände zu den Leiterseilen eingehalten werden. Aus diesem Grund sind Geländeniveauerhöhungen im Voraus mit uns abzustimmen. Dauerhafte Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Schutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände von uns geprüft worden ist, vorgenommen werden.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Die Inhalte werden zur Kenntnis genommen und an die potentiellen Vorhabenträger weitergeleitet.
8. Baustelleneinrichtung Die Baustelleneinrichtung (Aufstellung von Büro- und Lagercontainern) muss generell außerhalb des Schutzbereiches unserer Freileitung erfolgen. Dies gilt auch für das eigentliche Baulager.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Die Inhalte werden zur Kenntnis genommen und an die potentiellen Vorhabenträger weitergeleitet.
9. Bestands- und Betriebssicherheit Die Bestands- und Betriebssicherheit der Höchstspannungsleitung muss jederzeit gewährleistet sein.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Die Inhalte werden zur Kenntnis genommen und an die potentiellen Vorhabenträger weitergeleitet.

Maßnahmen wie Korrosionsschutz, Trassenfreihaltung, Drohnenbefliegung, Wartung, Erneuerung oder Umbau müssen im Schutzbereich ungehindert möglich sein. Zugang und Zufahrt zu den Maststandorten müssen für LKW jederzeit gewährleistet sein. Die Leitungstrasse und Leiterseile müssen zugänglich bleiben.	
Schreiben vom 09.06.2026 **<u>Für unser Projekt A225 (Abschnitt Nord), 380-kV-Leitungen, Sengwarden - Fedderwarden, LH-14-329 & LH-14-330 gilt:</u>** Der Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt Nord des Projekts Wilhelmshaven 2 – Conneforde wurde am 16. Juli 2025 erlassen. Er umfasst die 380-kV-Leitungen LH-14-329 und LH-14-330, deren Bau bereits begonnen hat und voraussichtlich bis zum Jahr 2027 andauern wird Der von Ihnen geplante Teilbereich III „Großbatteriespeicher“ überschneidet sich räumlich mit den beiden im Bau befindlichen Höchstspannungsfreileitungen LH-14-329 und LH-14-330. Konkret wird der Teilbereich III sowohl durch die Überspannung als auch durch die in diesem Bereich vorgesehenen Freileitungsmasten 17 (F) und 17 (C) in Anspruch genommen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sowohl der Bau als auch der zukünftige Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitungen Wilhelmshaven 2 – Conneforde zu keiner Zeit beeinträchtigt oder eingeschränkt werden dürfen.	**Siehe 1.** Die Schutzansprüche der Höchstspannungsleitungen werden auf den nachgelagerten Planungsebenen berücksichtigt.
10. Projektkoordination Darüber hinaus befinden sich die Teilbereiche II und III innerhalb bzw. unmittelbar angrenzend an das Kavernengebiet der NWKG, in welchem aktuell sowie perspektivisch zahlreiche weitere Infrastruktur- und Ausbauvorhaben verschiedener Akteure realisiert werden. Vor dem Hintergrund dieser	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Die Inhalte werden zur Kenntnis genommen und an die potentiellen Vorhabenträger weitergeleitet, um Konflikte zu vermeiden.

hohen Projektdichte ist von einer erhöhten Verkehrsbelastung durch Baustellenverkehr sowie von räumlichen Restriktionen auszugehen. Dies erfordert ein frühzeitiges und eng abgestimmtes Vorgehen zwischen allen beteiligten Projektträgern.	
11. Projekt A228, Inhausen-Maade-Sande Im zweiten Entwurf des Netzentwicklungsplans 2037/2045 ist das Vorhaben unter der Projektnummer P489 „IMSa – Inhausen/Maade/Sande“ aufgeführt. Es umfasst den Neubau der Umspannwerke Bohnenburg, Heppens und Sande sowie die Freileitungsmaßnahmen M810 und M811. Die Maßnahme M810 beinhaltet den Neubau einer 380-kV-Freileitung zwischen dem im Bau befindlichen Umspannwerk Sengwarden und dem geplanten Umspannwerk Bohnenburg. Die Maßnahme M811 umfasst den Ersatzneubau zwischen dem Umspannwerk Sengwarden und dem geplanten Umspannwerk Heppens. Dabei wird die bestehende 220-kV-Leitung zwischen Voslapp und Maade durch eine 380-kV-Leitung ersetzt und anschließend zurückgebaut. Die Inbetriebnahme von M811 ist für 2032, die von M810 für 2033 vorgesehen. Der Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung LH-14-204 kann erst nach Inbetriebnahme der neuen Leitungen erfolgen, folglich frühestens ab 2033. Das Vorhaben befindet sich derzeit in einem frühen Planungsstadium, sodass noch keine detaillierten technischen Planungen vorliegen. Aufgrund der fehlenden Kennzeichnung im Bundesbedarfsplangesetz besteht derzeit keine Möglichkeit zur Umsetzung von Erdkabelabschnitten, sodass die Realisierung ausschließlich als Freileitung erfolgt. Der geplante Teilbereich II „Elektrolyseanlage“ liegt innerhalb des Planungsraums des Projekts. Wir weisen vorsorglich daraufhin,	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** In der Planzeichnung ist ein Hinweis integriert, der den Leitungsschutz von bereits

dass der Bau und Betrieb der 380-kV-Übertragungsnetzleitungen nicht beeinträchtigt werden darf. Daher ist eine frühzeitige und enge Abstimmung aller Vorhaben in diesem Bereich erforderlich.	planfestgestellten Leitungen und zukünftigen Leitungen umfasst. Es werden die Schutzansprüche der Höchstspannungsleitungen auf den nachgelagerten Planungsebenen berücksichtigt. Zudem wird das Projekt A228 in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzend aufgeführt.

BESCHLUSSVORSCHLAG:
De Anregung Nr. 1 wird gefolgt.
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

17 Bundeswehr - Bundesamt für Infrastruktur					**14.10.2025**
Die Stellungnahme beinhaltet		Anregung	X	Hinweise	

Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung
1. Funkanwendungen Das geplante Vorhaben kann Funkanwendungen der Marine in Sengwarden beeinträchtigen. Strahlung durch Stromumwandlung wirkt sich nachweislich auf Funkanwendungen aus. **In betroffenen Bereichen müssen „Bushings“ eingesetzt werden, um Strahlung zu minimieren.** Nach Abschluss der Baumaßnahmen erfolgen Messungen zum Grundrauschen, um Störquellen auszuschließen. Die Zustimmung zur 97. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt unter den genannten Auflagen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Die in der Stellungnahme genannten Anforderungen zur Vermeidung elektromagnetischer Störungen, insbesondere durch den Einsatz sogenannter „Bushings“ zur Strahlungsminimierung, werden im weiteren Verfahren berücksichtigt und als Hinweis aufgenommen. Da es sich bei der 97. Änderung des Flächennutzungsplans um eine vorbereitende Bauleitplanung handelt, erfolgt die konkrete technische Prüfung und Umsetzung entsprechender Schutzmaßnahmen im Rahmen nachfolgender Genehmigungs- und Bauantragsverfahren. Die Durchführung von Messungen zum Grundrauschen sowie die Einhaltung der geforderten Mindestabstände und Trennzonen werden dabei ebenfalls geprüft und mit den zuständigen Stellen abgestimmt.

BESCHLUSSVORSCHLAG:
Der Hinweis wird in die Planzeichnung übernommen.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung Bauleitplanung -61-01	26.08.26		333/2026

18 STORAG Etzel GmbH					**02.10.2025 28.05.2026**
Die Stellungnahme beinhaltet	X	Anregung	X	Hinweise	

Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung
Rohrleitung Es besteht eine Betroffenheit mit Anlagen der STORAG ETZEL GmbH. Die Rohrleitungsanlage besteht aus drei DN1100-Stahlrohrleitungen für wassergefährdende Stoffe (Rohöl, Sole, Seewasser). Lage: südlich des Planungsbereichs zwischen Kavernenanlage Etzel und Wilhelmshaven. Baujahr: 1972/1973, seitdem in Betrieb. Die Anlage ist Teil der kritischen Infrastruktur und von hoher Bedeutung für die Versorgungssicherheit. Die Leitungen liegen in einem 18 m breiten Schutzstreifen, der durch ein Leitungsrecht im Grundbuch gesichert ist. Errichtung und Betrieb unterliegen hohen sicherheitstechnischen Anforderungen. Weitere Hinweise folgen auf Basis der bereitgestellten Unterlagen. Auf Basis der Informationen aus den per Link von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen sind folgende, wesentliche Punkte zu beachten:	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**
1. Elektromagnetische Einwirkung durch Wechselstrom induzierte Spannungen Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastungen durch die kürzlich errichteten 380 kV Hochspannungsleitungen (Tennet) sowie des 380 kV Umspannwerkes (Tennet), mit der Rohrleitungstrasse querenden und im weiteren Verlauf parallel verlaufenden Hochspannungsleitungen, der Neu-Connect Anlagen und zuletzt der geplanten Erweiterungsmaßnahmen des Tennet-UW um zusätzliche Schaltfelder ist eine weitere Einwirkung z.B. durch zusätzliche (Stark-)Stromkabel aufgrund elektromagnetischer Beeinflussung	**Der Anregung wird nicht gefolgt.** Im Rahmen der Erstellung der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf die Erarbeitung des geforderten Gutachtens verzichtet. Dies wird damit begründet, dass die vorliegende Planänderung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung mit dem Zweck der Vorbereitung einer möglichen zukünftigen Nutzung von Elektrolyseanlagen bzw. Großbatteriespeichern, ohne Festlegung konkreter Standorte, Layouts oder technischer Festlegungen, dient.

der Rohrleitungsanlage nicht (mehr) zulässig. **Es ist daher durch ein Gutachten einer anerkannten Stelle nachzuweisen, dass durch die geplanten Batteriespeicheranlagen und Elektrolyseanlagen inklusive elektronischer Anbindungen keine (weitere) elektromagnetische Einwirkung auf die Rohrleitungsanlage eintreten kann.** Solange die Ergebnisse und die darauf aufbauende Bewertung seitens unseres KKS-Sachverständigen nicht vorliegen insbesondere vor dem Hintergrund des Schadenpotentials, können wir einer Genehmigung nicht zustimmen. Sofern eine elektromagnetische Einwirkung nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, sind die geplanten Anlagen durch technische Maßnahmen elektromagnetisch abzuschirmen oder umzuverlegen.	Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung lassen sich verbindliche Aussagen zur elektromagnetischen Verträglichkeit derzeit nicht treffen. Eine abschließende Bewertung möglicher elektromagnetischer Beeinflussungen ist daher auf dieser Planungsebene nicht möglich, **weshalb ein belastbares Gutachten erst auf der Vorhabenebene sinnvoll erscheint, da dort konkrete Standort-, Bau-, Betriebs- und Abstandsparameter vorliegen.** Ein Gutachten einer anerkannten Stelle kann dann ermitteln, ob eine relevante elektromagnetische Beeinflussung der Rohrleitungsanlage besteht oder ausgeschlossen werden kann. Wie bereits von STORAG Etzel GmbH in der Stellungnahme ausgeführt, sind die geplanten Anlagen durch technische Maßnahmen elektromagnetisch abzuschirmen oder der Standort Da sich erste Vorhabenplanungen mittlerweile in einem vorbereitenden Stadium befinden, wurde auf der Vorhabenebene inzwischen eine erste Untersuchung in Auftrag gegeben, die mit der STORAG Etzel GmbH abgestimmt wurde. Im Ergebnis wird festgehalten, dass die geplanten Nutzungen mit der Rohrleitungsanlage vereinbar sind.
Schreiben vom 28.05.2026 Bezugnehmend auf die elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) (Begründung, Kapitel 3) möchten wir zur Klarstellung und hinsichtlich der anerkannten Regeln der Technik hervorheben, dass im Einzelfall eine elektromagnetische Einwirkung möglicherweise nicht zulässig ist. Dies ist für die jeweilige Anlage mit Hinblick auf deren Zustand und Vorbelastungen zu prüfen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung, Kapitel 3 erfolgt eine entsprechende Klarstellung. Ansonsten siehe 1.

BESCHLUSSVORSCHLAG:
Der Anregung Nr. 2 wird nicht gefolgt.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung Bauleitplanung -61-01	26.08.26		333/2026

18 NeuConnect Deutschland GmbH & Co. KG					**13.10.2025 28.05. und 07.07.2026**
Die Stellungnahme beinhaltet	X	Anregung	X	Hinweise	

Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung
Schreiben vom 13.10.2025 **1. Vorbemerkung** Das NeuConnect-Projekt ist eine privat finanzierte Hochspannungs-Gleichstromverbindung (HVDC) zwischen Großbritannien und Deutschland über ein 725 km langes Seekabel mit 1,4 GW Leistung. NeuConnect hat den Vorentwurf zur 97. Änderung des Flächennutzungsplans geprüft und kann der vorgeschlagenen Änderung nicht zustimmen. Grund: Die geplante Änderung betrifft ein Grundstück im Eigentum von NeuConnect. NeuConnect lehnt eine generelle Nutzungsänderung seines Grundstücks ab, ist jedoch offen für konkrete Einzelprojekte, sofern detaillierte Informationen durch die Entwickler vorgelegt werden. Das Unternehmen betont, dass es nicht grundsätzlich gegen Entwicklungen in der Umgebung ist, sofern diese der Region zugutekommen.	**siehe nachfolgende Punkte**
2. Eigentumsverhältnisse Die Flurstücke 16/7 und 16/8 (Flur 22, Gemarkung Rüstringen, Teilbereich 1 der FNP-Änderung) befinden sich im Eigentum von NeuConnect und sind Teil der dauerhaften Zugangs- und Betriebsflächen des Projekts. Jede Änderung der Nutzung ohne Zustimmung von NeuConnect kann Eigentumsrechte beeinträchtigen. Kreditgeber von NeuConnect haben Pfandrechte an den Grundstücken; eine Nutzungsänderung (z.□B. von landwirtschaftlich zu industriell) könnte deren Zustimmung erfordern. Die Ausweisung eines Standorts für Wasserstoffproduktion und Energiespeicherung	**Der Anregung wird gefolgt.** Da NeuConnect eine generelle Nutzungsänderung seines Grundstücks ablehnt, ist der Teilbereich I, der das Grundstück umfasst, aus dem weiteren Verfahren ausgeklammert. Als Bestandteile des weiteren Verfahrens verbleiben die Teilbereiche II und III. Damit werden von der vorliegenden Planänderung keine Flächen, die im Eigentum von NeuConnect sind, geändert. Überschneidungen mit bestehenden oder künftigen Betriebsflächen bestehen somit nicht. Widersprüche zu laufenden Nutzungen ergeben sich folglich nicht.

könnte zukünftige Erweiterungen oder Modifikationen der Konverter- und Kabelsysteme von NeuConnect einschränken. Es könnten betriebliche Abhängigkeiten von externen Betreibern entstehen, die außerhalb der Kontrolle von NeuConnect liegen. NeuConnect fordert eine gründliche Prüfung der genannten Risiken (Ziffern 3, 4 und 5), bevor einer Nutzungsänderung zugestimmt werden kann.	
3. Schnittstellenrisiko Neue Elektrolyse- oder Batteriespeicheranlagen könnten elektromagnetische oder betriebliche Störungen an der NeuConnect-Umrichterstation, den Umspannwerksschnittstellen oder den unterirdischen HGÜ-Kabelsystemen verursachen. Bau- oder Rammarbeiten könnten Bodenvibrationen oder -verschiebungen auslösen, die die unterirdischen Kabel, Glasfaserleitungen und Erdungsnetze beschädigen oder destabilisieren. Die geplanten Vorhaben grenzen an Betriebs- und Sperrzonen von NeuConnect; insbesondere Wasserstoffanlagen bergen zusätzliche Brand- und Explosionsrisiken. Es fehlt eine Bestätigung über die physische Trennung zwischen NeuConnect-Infrastruktur und den geplanten Anlagen; Mindestabstände müssen nachgewiesen werden. Batteriespeicher und Elektrolyseanlagen könnten den Zugang zu Gelände, Zufahrtsstraßen und Wartungskorridoren behindern und damit Inspektionen, Notfallreparaturen oder Sicherheitspatrouillen erschweren.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**. Die in der Stellungnahme aufgeführten Risiken, insbesondere hinsichtlich elektromagnetischer Einwirkungen, baubedingter Erschütterungen, Sicherheitsabstände sowie möglicher Einschränkungen von Betriebs- und Wartungsflächen, betreffen technische und betriebliche Aspekte, die im Rahmen nachfolgender Zulassungsverfahren zu prüfen sind. In diesen Verfahren wird eine detaillierte Abstimmung mit NeuConnect erfolgen, um die Einhaltung notwendiger Schutzabstände, die Sicherstellung der Zugänglichkeit sowie die Vermeidung von Nutzungskonflikten zu gewährleisten. Eine verbindliche Bewertung dieser Risiken ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht möglich. Die Belange von NeuConnect werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.
4. Sicherheits-, Umwelt- und regulatorische Bedenken Die Erzeugung, Komprimierung und Speicherung von Wasserstoff birgt Explosions- und Leckagerisiken. Eine gemeinsame Nutzung von Standorten mit Hochspannungs-Umrichterstationen erfordert: detaillierte Gefahrenanalyse, Trennzonen,	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Die genannten sicherheits- und umweltbezogenen Risiken betreffen technische und betriebliche Aspekte, die im Rahmen nachfolgender Zulassungsverfahren eingehend geprüft werden. Dabei werden die Anforderungen an Gefahrenanalysen, Mindestabstände, Zuständigkeitsregelungen und Umweltauflagen berücksichtigt. NeuConnect wird in diesen Verfahren beteiligt, um eine

Notfallplanung zur Vermeidung von Kettenausfällen. Gemeinsame Notfallzonen können die Koordination erschweren und Ressourcen belasten. Es wird eine klare Zuständigkeitsabgrenzung und unabhängige Brandbekämpfung gefordert. Wasserstoff- und Batteriespeicherprojekte bergen Risiken der Boden- oder Grundwasserverschmutzung. Diese könnten sich auf Umweltvorschriften und die Haftung von NeuConnect auf angrenzenden Grundstücken auswirken.	abgestimmte Planung und die Vermeidung von Nutzungskonflikten sicherzustellen.
5. Kommunikations-, Schnittstellen- und Betriebsrisiken Neue Anlagen könnten die Glasfaserkommunikations- und Steuerungssysteme von NeuConnect stören, insbesondere bei Nähe zu leistungsstarken elektrischen Geräten oder Funksendern. Gemeinsame oder benachbarte Netzanschlüsse könnten komplexe Anforderungen an Netzsteuerung, Schutzkoordination und Fehlerbehebung verursachen. Dies würde zusätzliche Abstimmungsprotokolle zwischen den beteiligten Betreibern erforderlich machen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Die genannten Risiken betreffen technische Schnittstellen und betriebliche Abläufe, die im Rahmen nachfolgender Zulassungsverfahren zu prüfen sind. Eine verbindliche technische Ausgestaltung ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht Gegenstand. Im weiteren Verfahren wird NeuConnect als betroffener Betreiber beteiligt, um eine abgestimmte Planung sicherzustellen und mögliche Störungen oder Konflikte zu vermeiden.
6. Angaben FNP-Änderung Der Vorschlag zur Flächennutzungsplanänderung enthält keine detaillierten Angaben zu: Standortlayout, Abständen, Bauverfahren, Analyse der Schnittstellenrisiken. Ohne diese Informationen kann NeuConnect die technischen und sicherheitsrelevanten Auswirkungen nicht angemessen beurteilen. Eine Änderung des Flächennutzungsplans vor detaillierter Planung und Konsultation der betroffenen Interessengruppen wird als verfrüht angesehen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Die Flächennutzungsplanänderung stellt eine vorbereitende Bauleitplanung dar, die keine verbindlichen Aussagen zu konkreten technischen Ausgestaltungen oder Standorten trifft. Die dargestellten Nutzungen sind als perspektivisch zu verstehen. Detaillierte Angaben zu Layout, Abständen und Verfahren erfolgen im Rahmen nachfolgender Zulassungsverfahren. In diesen Verfahren wird NeuConnect als betroffener Akteur beteiligt, sodass eine umfassende Prüfung und Abstimmung der technischen und sicherheitsrelevanten Belange gewährleistet ist.

Es besteht das Risiko, sich ohne vollständige Risikobewertung auf einen Planungsweg festzulegen.	
7. Schlussfolgerung Aufgrund der dargelegten Risiken und Bedenken, die sich auf das NeuConnect-Projekt auswirken und dieses beeinträchtigen könnten, kann NeuConnect die vorgeschlagenen Änderungen der Flächennutzung nicht genehmigen oder seine Zustimmung erteilen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die vorbereitende Darstellung eines multifunktionalen Gebietes zur Nutzung erneuerbarer Energien. Dabei sollen Synergieeffekte zwischen bestehenden und zukünftigen Projekten genutzt werden. Dies schließt ausdrücklich eine abgestimmte Entwicklung der Anlagen untereinander ein. Die vorgebrachten Bedenken von NeuConnect, insbesondere hinsichtlich technischer Schnittstellen und Sicherheitsaspekten, werden in den nachfolgenden Zulassungsverfahren berücksichtigt. Im Rahmen der nachfolgenden Detailplanungen erfolgt eine vertiefte Prüfung und Abstimmung mit den betroffenen Akteuren, um Nutzungskonflikte zu vermeiden und die Sicherheit der bestehenden Infrastruktur zu gewährleisten. Außerdem wurde der Geltungsbereich der 97. Flächennutzungsplanänderung im Zuge der weiteren planerischen Präzisierung angepasst. Teilbereich I wird nicht weiterverfolgt und aus dem Geltungsbereich ausgegliedert. Damit umfasst die Planänderung keine Flächen im Eigentum von NeuConnect , sodass keine Überschneidungen mit bestehenden oder künftigen Betriebsflächen entstehen. Widersprüche zu laufenden Nutzungen ergeben sich folglich nicht.
Schreiben vom 28.05.2026 und 07.07.2026 **1. Vorbemerkung** 1.1Wie Sie wissen, handelt es sich bei dem derzeit in Bau befindlichen NeuConnect Interkonnektor um eine Hochspannungs-Gleichstrom-Verbindung zwischen Großbritannien und Deutschland über ein 725 km langes, 1,4 GW starkes, bidirektionales HVDC- Seekabel („NeuConnect-Projekt“).	Siehe hierzu die Ausführungen zu 3. bis 7 zum Schreiben vom 13.10.2025. Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung erfolgt keine Detailplanung der einzelnen Anlagen. Es geht vielmehr darum, die Grundzüge einer perspektivischen Flächen-

Das NeuConnect-Projekt wird privat von den Anteilseignern und einer Gruppe von Kreditgebern finanziert. 1.2 NeuConnect hat die aktualisierten Vorschläge der Stadt Wilhelmshaven zur Änderung des Flächennutzungsplanes geprüft und steht danach der vorgeschlagenen Flächennutzung in den Teilbereichen II und III für Wasserstoffproduktions- und Energiespeicheranlagen weiterhin kritisch gegenüber. Die Gründe hierfür werden wir nachfolgend darlegen. 1.3 NeuConnect hat dabei nicht die Absicht, die Entwicklung anderer Aktivitäten in seiner Umgebung zu verhindern, wenn diese den lokalen Gemeinden und der wirtschaftlichen Entwicklung der Region zugutekommen. Aufgrund der sensiblen Natur seiner Aktivitäten ist NeuConnect jedoch weiterhin besorgt, dass sowohl durch die geplante Elektrolyseanlage, wie durch die Batteriespeicheranlage in unmittelbarer Nähe des NeuConnect-Standortes, Risiken und Störungen für das NeuConnect-Projekt entstehen könnten. 1.4 Darüber hinaus kann NeuConnect solche Vorschläge erst dann angemessen prüfen, wenn die Entwickler konkrete Einzelheiten zu den Projekten vorlegen. Dazu gehören u. a. auch Angaben dazu, wie die Auswirkungen der neuen Projekte auf den Standort von NeuConnect auf ein Mindestmaß reduziert werden können. 1.5 Vor diesem Hintergrund erhebt diese Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vielmehr behält sich NeuConnect vor, weitere Punkte oder Bedenken in das Verfahren einzubringen, sobald zusätzliche Informationen vorliegen.	entwicklung auf Ebene der Gesamtstadt vorzubereiten. Im Rahmen nachgelagerter Zulassungsverfahren erfolgt eine Abstimmung mit NeuConnect, sodass Auswirkungen auf den Standort auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung Bauleitplanung -61-01	26.08.26		333/2026

2. Bodennutzung 2.1 Wir hatten in unserem Schreiben vom 13.10.2025 dargelegt, dass jede Änderung der Flächennutzungsausweisung für das Grundstück von NeuConnect die Eigentumsrechte von NeuConnect beeinträchtigen könnte. Nach unserem Verständnis ist das Grundstück von NeuConnect in der aktuell vorgeschlagenen Änderung des Flächennutzungsplanes nun nicht mehr Gegenstand der Planung, was diesseits begrüßt wird. 2.2 NeuConnect ist jedoch weiterhin auch über die vorgeschlagenen Nutzungsänderungen und die damit verbundenen Entwicklungsprojekte in unmittelbarer Nähe ihres Grundstücks besorgt, da die Ausweisung des benachbarten Geländes für die Wasserstoffproduktion und Energiespeicherung die Möglichkeiten von NeuConnect einschränken könnte, Konverter- und Kabelsysteme in Zukunft zu erweitern, zu modernisieren oder anzupassen. Nicht auszuschließen sind außerdem betriebliche Abhängigkeiten von externen Betreibern, die außerhalb der Kontrolle von NeuConnect liegen. 2.3 NeuConnect ist daher der Ansicht, dass mit den Entwicklern der Elektrolyse- und Batteriespeicheranlagen Vereinbarungen zur Abgrenzung der gegenseitigen Interessen sowie Durchquerungsvereinbarungen getroffen werden müssten, um NeuConnects Onshore-Kabel im Teilbereich III zu durchqueren. Zudem werden kooperative Verkehrsmanagementpläne für den Zugang zu den Teilbereichen II und III erforderlich sein. 2.4 NeuConnect ist vor diesem Hintergrund der Ansicht, dass die nachfolgend genannten Risiken (Ziffern 3, 4 und 5) gründlich geprüft werden sollten, bevor NeuConnect sich mit der vorgeschlagenen Änderung des Flächennutzungsplanes einverstanden erklären kann.	Siehe hierzu die Ausführungen zu 2. zum Schreiben vom 13.10.2025.

3. Schnittstellenrisiko 3.1 Jede neue Elektrolyse- oder Batteriespeicheranlage könnte elektromagnetische oder betriebliche Störungen in der NeuConnect-Umrichterstation, an den Umspannwerksschnittstellen oder an den unterirdischen HGÜ-Kabelsystemen verursachen. Die Nähe zum NeuConnect-Projekt könnte daher zu elektrischen Störungen oder Risiken hinsichtlich der elektromagnetischen Verträglichkeit führen, die sich auf die Zuverlässigkeit des Systems von NeuConnect auswirken könnten. 3.2 Umfangreiche Bau- oder Rammarbeiten für die Wasserstoff- oder Batterieanlagen könnten zudem Bodenvibrationen oder Bodenverschiebungen verursachen, die die unterirdischen HGÜ-Kabel, die Glasfaserkommunikationskanäle und die Erdungsnetze in der Nähe des Umrichterstandorts beschädigen oder destabilisieren könnten. 3.3 Die geplanten Vorhaben scheinen außerdem an die Betriebssicherheits- und Sperrzonen von NeuConnect anzugrenzen. Wasserstoffanlagen bergen zusätzliche Brand- und Explosionsgefahren, die damit aufgrund der räumlichen Nähe das Risikoprofil und den Sicherheitsbereich des NeuConnect-Projekts beeinträchtigen könnten. 3.4 Es gibt bislang keine Bestätigung für eine physische Trennung zwischen der Konverterinfrastruktur von NeuConnect, den unterirdischen Kabeln und den geplanten Anlagen. Die Mindestabstände für Hochspannungsanlagen und Wasserstoffspeicheranlagen müssen daher noch nachgewiesen werden. 3.5 Das Vorhandensein von Batteriespeichern und Elektrolyseanlagen könnte schließlich den Zugang zum Gelände, zu den Zufahrtsstraßen und zu den Wartungskorridoren von NeuConnect behindern und somit die Fähigkeit von NeuConnect einschränken,	Siehe hierzu die Ausführungen zu 3. zum Schreiben vom 13.10.2025.

Inspektionen, Notfallreparaturen oder Sicherheitspatrouillen durchzuführen.	
4. Sicherheits-, Umwelt- und regulatorische Bedenken 4.1 Die Erzeugung, Komprimierung und Speicherung von Wasserstoff birgt Explosions- und Leckagerisiken. Jede gemeinsame Nutzung von Standorten mit Hochspannungsumrichterstationen erfordert daher eine detaillierte Gefahrenanalyse, Trennzonen und Notfallplanungen, um Kettenausfälle zu verhindern. 4.2 Gemeinsame Notfallzonen könnten die Notfallkoordination erschweren und die Ressourcen belasten. Es muss eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten und eine unabhängige Brandbekämpfung geben. 4.3 Wasserstoff- und Batteriespeicherprojekte bergen Risiken einer Boden- oder Grundwasserverschmutzung, die sich auf die Einhaltung von Umweltvorschriften oder die Haftungslage von NeuConnect für angrenzende Grundstücke auswirken könnten.	Siehe hierzu die Ausführungen zu 4. zum Schreiben vom 13.10.2025.
5. Kommunikations-, Schnittstellen- und Betriebsrisiken 5.1 Die neuen Anlagen könnten die Glasfaserkommunikations- oder Steuerungssysteme von NeuConnect beeinträchtigen, die den Umrichter mit der Leitstelle verbinden, insbesondere wenn in der Nähe leistungsstarke elektrische Geräte oder Funksender installiert werden sollten. 5.2 Gemeinsam genutzte oder benachbarte Netzanschlüsse könnten komplexe Schnittstellenanforderungen für die Netzsteuerung, die Schutzkoordination und die Fehlerbehebung mit sich bringen, was zusätzliche Protokolle zwischen den Betreibern erforderlich machen würde.	Siehe hierzu die Ausführungen zu 5. zum Schreiben vom 13.10.2025.

6. Beurteilungsgrundlagen 6.1 Der Planungsvorschlag enthält keine detaillierten Angaben zum Standortlayout, zu den Abständen, zu den Bauverfahren und zur Analyse der Schnittstellenrisiken. Ohne diese Informationen kann NeuConnect die technischen und sicherheitsrelevanten Auswirkungen indes nicht angemessen beurteilen. 6.2 Eine Änderung des Flächennutzungsplans vor einer detaillierten Planung oder der Konsultation der betroffenen Interessengruppen erscheint daher verfrüht und birgt das Risiko, dass ein Planungsweg eingeschlagen wird, ohne dass eine umfassende Risikobewertung vorliegt. NeuConnect beantragt insofern, in etwaige Genehmigungsverfahren für neue Projekte einbezogen zu werden, um sicherzustellen, dass ihre Interessen umfassend berücksichtigt werden.	Siehe hierzu die Ausführungen zu 6. zum Schreiben vom 13.10.2025.
7. Fazit Vor dem Hintergrund der genannten Risiken und Bedenken sowie der begrenzten Verfügbarkeit detaillierter Informationen zu künftigen Projekten sieht NeuConnect weiterhin potenzielle Auswirkungen auf das NeuConnect-Projekt in Deutschland und möchte daher seine Bedenken hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderungen des Flächennutzungsplans vorsichtig zum Ausdruck bringen, dies gilt insbesondere für den Fall, dass die oben genannten Aspekte nicht in vollem Umfang berücksichtigt werden, da dies möglicherweise Einfluss auf die reibungslose Umsetzung des NeuConnect-Projekts haben könnte.	Siehe hierzu die Ausführungen zu 7. zum Schreiben vom 13.10.2025.

BESCHLUSSVORSCHLAG:
Der Anregung Nr. 2 wird gefolgt.
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung Bauleitplanung -61-01	26.08.26		333/2026

20 Technische Betriebe Wilhelmshaven					**22.10.2025 28.05.2026**
Die Stellungnahme beinhaltet		Anregung	X	Hinweise	

Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung
Schreiben vom 22.10.2025 **1. Verkehrsbelastung** Abteilung 85-4: Aus den Planunterlagen sind keine konkreten Angaben zu Bau-Mengen und Bau-Massen/Tonnagen ersichtlich. Es fehlen detaillierte Angaben zu Quell- und Zielverkehren im öffentlichen Straßennetz. Bei Realisierung könnten technische Auflagen durch Straßenbaulastträger und Verkehrsbehörde erforderlich werden (z.□B. Beweissicherung öffentlicher Verkehrswege, Festlegung von Fahrrouten).	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** In der vorbereitenden Bauleitplanung liegen noch keine detaillierten Kenntnisse zu Belangen wie Quell- und Zielverkehren oder Bau-Mengen und Bau-Massen vor.
2. Abwasserleitung Hinweis Abteilung 85-9: Im Teilbereich 1 verläuft eine Abwasserdruckrohrleitung DN 125 aus Asbestzement in Ost-West-Richtung entlang der Straße.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Die benannte Abwasserdruckrohrleitung verläuft nach derzeitigem Kenntnisstand entlang der Verkehrswege. Folglich wird diese nicht überplant.
Schreiben vom 28.05.2026 Es wird Fehlanazeige gemeldet, aber darum gebeten den folgenden Hinweis von 85-9 zu beachten: Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Teilbereich 1 eine Abwasserdruckrohrleitung DN 125 aus Asbestzement befindet. Diese verläuft in Ost-West-Richtung parallel zur dortigen Straße entlang.	Siehe hierzu die Ausführungen zu 2..

BESCHLUSSVORSCHLAG:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu C) Stellungnahme ohne Bedenken (20-35)
In den nachfolgenden Stellungnahmen wurden keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht. Teilweise erfolgten Hinweise auf bestehende Regelungen, deren Inhalte in die Begründung sowie den Umweltbericht übernommen wurden. Die entsprechenden Fundstellen in der Begründung zur 97. Änderung des Flächennutzungsplans sind mittels Fußnoten und Kursivschrift kenntlich gemacht.
Stellungnahmen, die sich inhaltlich auf die Planungsgrundlagen beziehen, werden der Vollständigkeit halber an dieser Stelle aufgeführt. Äußerungen, die ausschließlich das nachgelagerte Genehmigungsverfahren oder die Bauausführung betreffen, werden hingegen ausschließlich in der Begründung zur 97. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt. Eine gesonderte Abwägung der Stellungnahmen ist nicht erforderlich.

26 Telekom					**02.10.2025**
Die Stellungnahme beinhaltet		Anregung	X	Hinweise	
Zusammenfassung der Stellungnahme		Abwägung			
1. Leitungen Seitens der Telekom bestehen keine Bedenken zur Bauleitplanung. Im Teilbereich III befindet sich ein Kupferkabel. Bei der Bauausführung ist auf die Vermeidung von Beschädigungen der Telekommunikationslinien zu achten. Der ungehinderte Zugang zu den Leitungen muss jederzeit gewährleistet sein.		**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen** In den Hinweisen der FNP-Änderung wird ergänzt, dass bei Arbeiten im Bodenbereich vorhandene Leitungen zu schützen sind.			

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung Bauleitplanung -61-01	26.08.26		333/2026

Anhang:

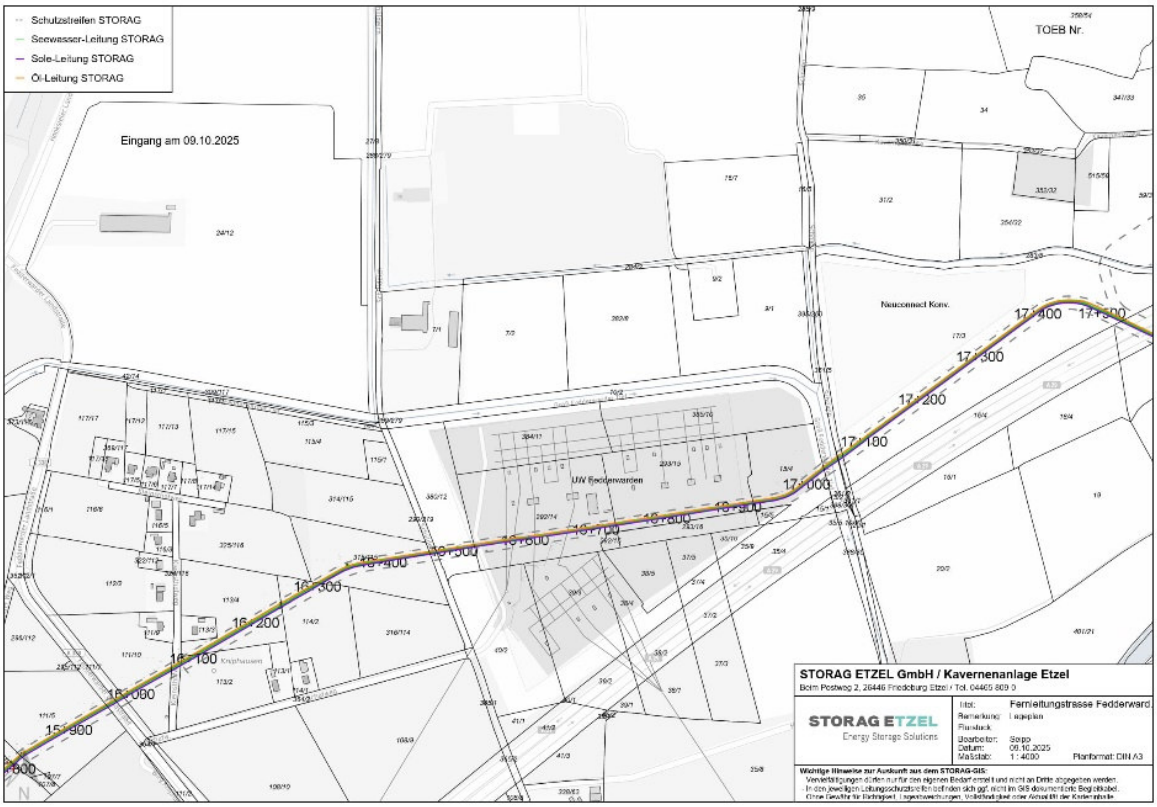

Abbildung 1: Karte der STORAG ETZEL GmbH

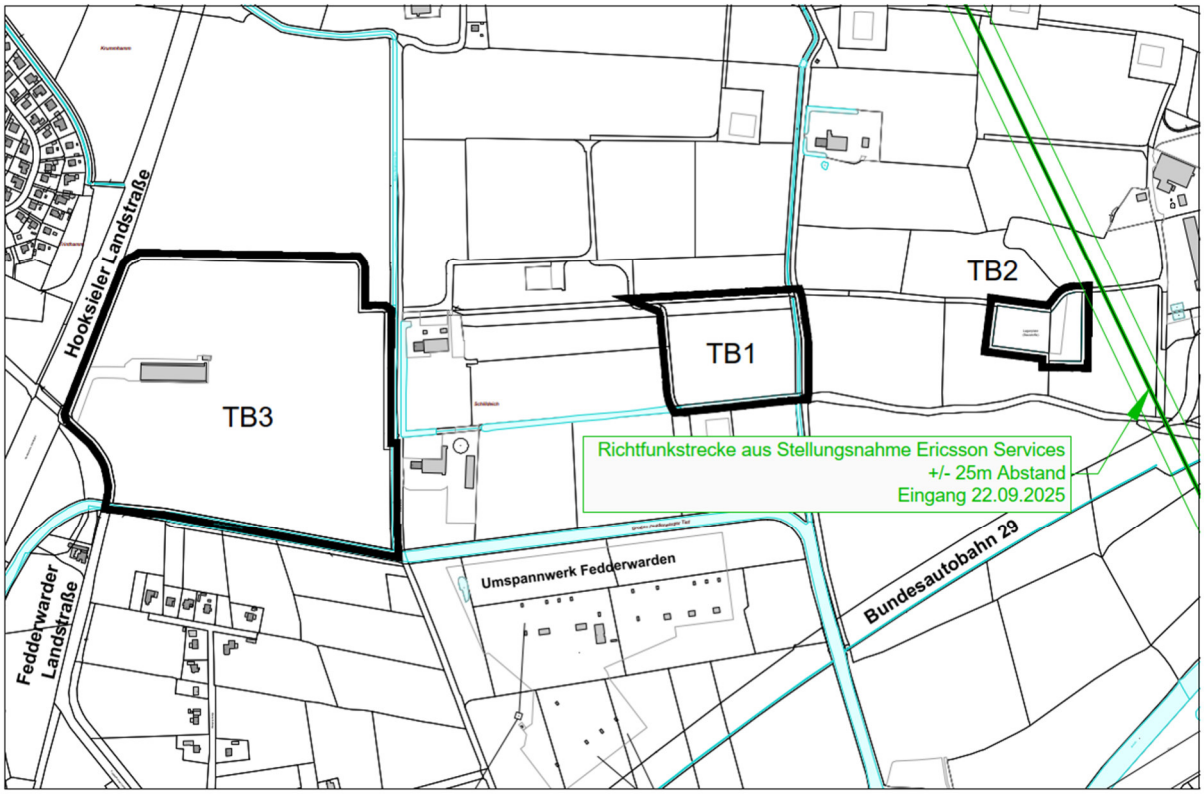

Abbildung 2:Richtfunkstrecke Ericsson

Abbildung 3: Verlauf Druckrohrleitung TBW